

## SutorDynamicWorld

Reichen Sie diese Unterlagen bitte bei Multi-Invest bzw. Ihrem Pool ein:

- ◆ Seite 2-10 mit Unterschrift des Kunden

Händigen Sie diese Unterlagen bitte Ihrem Kunden aus:

- ◆ Seite 2-32

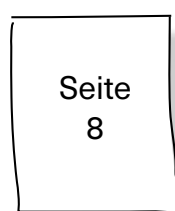


### Antragsformular SutorDynamicWorld

Dieses Formular dient zur Depotöffnung. Hier werden neben den persönlichen Daten und

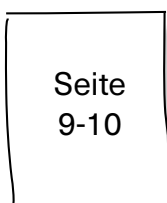
den Angaben zur Geeignetheitsprüfung auch der Discountbetrag erfasst sowie die Legitimationsprüfung abgebildet.

**Hinweis:** Bitte reichen Sie zusammen mit den Antragsunterlagen eine Ausweiskopie ein.



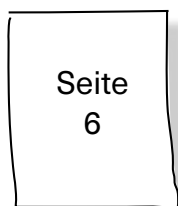
### Freistellungsauftrag\*

Sofern der Kunde seine Freibeträge noch nicht verteilt hat, reichen Sie gern einen Freistellungsauftrag ein.



### Vermittlungsvereinbarung

Die Vermittlungsgebühren werden über die Vermittlungsvereinbarung geregelt.



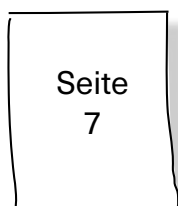
### Informationsbogen für den Einleger

Mit diesem Formular wird der Kunde über die geltende Einlagensicherung informiert.



### Bedingungswerk (Vertragsbedingungen, Verbraucherinformationen, AGB etc.)

Das Bedingungswerk umfasst insbesondere die Vertragsbedingungen für Investmentdepots sowie für die Vermögensverwaltung.



### Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit

Mithilfe der Selbstauskunft äußert sich der Kunde zu seiner steuerlichen Ansässigkeit.

### Dürfen wir Ihnen helfen?

- ◆ Tel. 06196 99889-0
- ◆ [info@multi-invest-ffm.com](mailto:info@multi-invest-ffm.com)





## Kunde Frau Herr

Die nachstehende Anschrift ist mein ständiger Wohnsitz.

Name	Geburtsname
Vorname(n) <sup>1)</sup>	
Straße, Hausnr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort/-land
E-Mail	Telefon
Staatsangehörigkeit	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> alleinstehend
Beruf/Ausbildung	selbständig <input type="checkbox"/> Branche

1) (alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)



## Kundenportal und E-Mail-Kommunikation

Ich möchte das Kundenportal nutzen und bin damit einverstanden, dass die Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) mit mir im Rahmen des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung per E-Mail kommuniziert (gemäß Ziffer 7 der Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung).

Die E-Mail-Kommunikation erfolgt in der Regel über das Kundenportal. Im Kundenportal können Sie auf Informationen über Ihre Konten und Depots zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten zukommen lassen. Über ein elektronisches Postfach werden Ihnen grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Konto- und Depoführung und ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa Steuerbescheinigungen). Sie verzichten auf die Zusendung sämtlicher Dokumente in Papierform. Über den Eingang neuer Dokumente in Ihrem elektronischen Postfach werden Sie über die o. g. E-Mail-Adresse informiert. Werbung wird mir die Bank nur zusenden, wenn ich nachfolgend mein Einverständnis erteile.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die von mir erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zu Zwecken der Übermittlung von Informationen über die Bank, von Angeboten zu Bank- und Finanzdienstleistungen sowie zur Zusendung ihres Newsletters (Werbung) verarbeitet und nutzt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

## Zuwendungen

Erhebt die Bank bei Erwerbstransaktionen ein Entgelt, dessen Höhe den maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag nicht übersteigt, so wird dieses bis zu 100% an die Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Eschborn (im Folgenden auch „Multi-Invest GmbH“), weitergeleitet, die ihrerseits bis zu 100% dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel zwischen 0% und 6,5%. Die Bank kann von Kapitalverwaltungsgesellschaften und in- und ausländischen Investmentgesellschaften aus deren Verwaltungsvergütungen Kontinuitätsprovisionen für den Verkauf von Investmentanteilen erhalten, deren Höhe sich als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der von der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile errechnet. Die maximale Höhe dieser Verwaltungsvergütungen beträgt in der Regel zwischen 0% und 3% p.a. Die genaue Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie den Verkaufsprospekten entnehmen, die wir Ihnen für jeden Investmentfonds zur Verfügung stellen. Durch die Zuwendungen an die Bank entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten, da sie aus der dem jeweiligen Investmentvermögen bereits belasteten Verwaltungsvergütung geleistet werden. Die Bank kann bis zu 80% dieser Verwaltungsvergütung als Zuwendung erhalten. Aus den ihr als Zuwendungen zufließenden Teilen der Verwaltungsvergütung leistet die Bank ihrerseits Zahlungen an die Multi-Invest GmbH, die wiederum diese Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Diese Zahlungen an die Multi-Invest GmbH können bis zu 100% der der Bank zufließenden Kontinuitätsprovisionen betreffen. Aus der von der Bank (gemäß Ziffer 6 der Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung) erhobenen Verwaltungsgebühr kann die Bank bis zu 75% an die Multi-Invest GmbH auskehren, die ihrerseits diese Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Einzelheiten zu den Zuwendungen hinsichtlich konkreter Investmentanteile teilt die Bank Ihnen auf Nachfrage mit.

## Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung

Dieser Abschnitt informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer **personen- und anlagebezogenen Daten** (im Folgenden auch „Daten“) und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen.

Sie können von der Bank jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten Daten verlangen und diese berichtigen.

**1. Datenverarbeitung durch die Bank:** Ihre in diesem Antrag enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten werden von der Bank als verantwortlicher Stelle elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt, um die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Die Bank übermittelt die Daten gegebenenfalls an von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte. Sofern Sie die entsprechende Einwilligung erteilt haben, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen Daten auch zu dem Zweck, Ihnen für Sie interessante Angebote und Informationen zukommen lassen zu können (Werbezwecke). Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen.

**2. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG:** Ich willige ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung meine Daten auch an den im Antrag genannten Berater/Vermittler, an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft, der er angehört, sowie an die Multi-Invest GmbH, der/die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird/werden, übermittelt.

**3. Aufzeichnung von Telefongesprächen:** Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefongespräche mit der Bank unter bestimmten Voraussetzungen aufgezeichnet und für einen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert werden können. Die Aufzeichnungen dienen zu Nachweiszwecken. Zu Beginn eines Mitschnitts werde ich ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um mein Einverständnis gebeten. Dieses kann ich jederzeit widerrufen.

## Investmentdepot mit Vermögensverwaltung

Die Bank führt das für den Kunden einzurichtende Investmentdepot mit Vermögensverwaltung nebst Abwicklungskonto und verwaltet die gebuchten Gelder bzw. verwahrten Investmentanteile („Vermögenswerte“) im Rahmen einer Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Strategie „SutorDynamicWorld“, gemäß den folgenden Bestimmungen, den Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung und den Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung sowie – sofern es sich um einen Sparvertrag nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) handelt – den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes, die im Anhang dieses Antragsformulars abgedruckt sind.

## Anlagestrategie „SutorDynamicWorld“

(Die Einzelheiten dieser Strategie finden Sie in Ziffer 9 der Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung)

Die Vermögenswerte werden ausschließlich in Anteilen an offenen Investmentvermögen, die nach deutschen Gesetzen aufgelegt worden sind, oder in Anteilen an offenen EU- und ausländischen Investmentvermögen, die in Deutschland an Privatanleger vertrieben werden dürfen, und als Guthaben auf dem Verrechnungskonto angelegt. Der Erwerb und die Umschichtung von Investmentanteilen erfolgt durch die Bank entsprechend der Anlagestrategie und den in ihrem Rahmen vereinbarten Anlagegrenzen.

**Im Rahmen der Vermögensverwaltung überträgt der Kunde die Anlageentscheidungen auf die Bank. Er verpflichtet sich, während der Dauer der Vermögensverwaltung keine eigenen Transaktionsanweisungen zu geben. Die Anlage in Investmentvermögen beinhaltet das Risiko des Kapitalverlustes.**

**Vermögensaufbau nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG)**

Ich beantrage, im Rahmen der Vermögensverwaltung, folgende Beträge zugunsten meines Investmentdepots mit Vermögensverwaltung anzulegen.

**Monatlicher Einzahlungsbetrag (min. 34,00 EUR):**

34,00 EUR  40,00 EUR  74,00 EUR  \_\_\_\_\_ EUR Einmaliger Nachholbetrag: \_\_\_\_\_ EUR

**Sparvertrag:**

VL 7 Einzahlungsphase: 6 Jahre  VL 13 Einzahlungsphase: 12 Jahre  
 VL 19 Einzahlungsphase: 18 Jahre  VL 25 Einzahlungsphase: 24 Jahre

**Arbeitgeber**

Firma \_\_\_\_\_ Personalnummer: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Ich beauftrage die Max Heintr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“), meinem Arbeitgeber den Abschluss des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung anzuzeigen und um Aufnahme der Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen ab dem

0 1 2 0 zu bitten.

**Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage mittels elektronischer Vermögensbildungsbescheinigung**

Die Bank ist verpflichtet, die Identifikationsnummer (auch Steuer-ID oder TIN) und die erforderlichen Daten bzgl. der Arbeitnehmer-Sparzulage in elektronischer Form der Finanzverwaltung zu übermitteln. Ein Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen in anderer Weise ist nicht möglich, daher geht die Bank von Ihrer Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus, solange Sie dem nicht widersprechen.

**Anlagebetrag – Selbstzahler –**

Ich beantrage, im Rahmen der Vermögensverwaltung, folgende/n Beträge/Betrag zugunsten meines Investmentdepots mit Vermögensverwaltung anzulegen.

monatlich (RS) Betrag: \_\_\_\_\_ EUR Termin:  01.  15. 2 0  
(min. 50,00 EUR)  
 per SEPA-Lastschrift (bitte SEPA-Lastschriftmandat erteilen)  per Überweisung<sup>2)</sup>/Dauerauftrag<sup>3)</sup>

einmalig (EA) Betrag: \_\_\_\_\_ EUR Termin:  per sofort  per \_\_\_\_\_ 2 0  
(min. 2.000,00 EUR)  
 per SEPA-Lastschrift (bitte SEPA-Lastschriftmandat erteilen)  per Überweisung<sup>2)</sup>

**Wurde das SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und erfolgt keine Auswahl bezüglich der Zahlungsweise, gilt die Zahlung per SEPA-Lastschrift als vereinbart. Andernfalls gilt die Zahlung per Überweisung als vereinbart.**

Hinweis: Lastschrifteinzüge können nur bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR je Auftrag ausgeführt werden. Bei Beträgen über 25.000,00 EUR bitten wir um Überweisung des Anlagebetrages.

- 2) Die Bankverbindung wird mir nach Auftragseingang durch die Bank mitgeteilt.
- 3) Ich beauftrage die Max Heintr. Sutor oHG, meiner Hausbank das beigefügte Dauerauftragsformular zu übersenden und um Einrichtung des Dauerauftrages zu bitten.

**SEPA-Lastschrift**

Max Heintr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000142407

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt  
Vertrag: VV-Depot

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Max Heintr. Sutor oHG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Max Heintr. Sutor oHG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer/Postleitzahl und Ort \_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name) \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_  
Ggf. Kunde (falls nicht Kontoinhaber):  
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag zwischen der Max Heintr. Sutor oHG und  
Vorname und Name (Kunde) \_\_\_\_\_

**Vorabinformation (Pre-Notification) im Rahmen der SEPA-Lastschrift**

Dem Zahler ist vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift (bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen: einmalig vor dem ersten Lastschrifteinzug) eine Vorabinformation (Pre-Notification) zuzuleiten, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) der Bank für das SEPA-Lastschriftverfahren beträgt mindestens drei Bankarbeitstage.

**Bitte beachten Sie Ihre möglicherweise anderweitig erteilten Aufträge zur abweichenden Verwendung des eingezogenen/überwiesenen Betrages.**

**Discount vom Ausgabeaufschlag**

Erwerbstransaktionen aufgrund von Einzahlungen zugunsten des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung werden bis zur Höhe des/der nachstehenden Betrages/Beträge ohne Erhebung eines Entgelts in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, ausgeführt. Dies gilt nur, soweit die Bank Investmentanteile zum Nettoinventarwert beziehen kann. Andernfalls werden der Bank in Rechnung gestellte Ausgabeaufschläge dem Kunden in Rechnung gestellt. Aus diesen Ausgabeaufschlägen erhält die Bank keine Zuwendungen.

Discountbetrag: (VL) \_\_\_\_\_ EUR (RS) \_\_\_\_\_ EUR (EA) \_\_\_\_\_ EUR



## Einholung von Kundenangaben gemäß § 31 Abs. 4 WpHG

Wir haben als Bank die gesetzlich festgelegte Verantwortung, aber auch den eigenen Wunsch, unsere Dienstleistungen im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats auf Sie, Ihre Interessen und Ihre Bedürfnisse hin auszurichten, also geeignete Dienstleistungen für Sie zu erbringen. Um dieser gesetzlichen Pflicht, aber auch unserem eigenen Anspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, Sie um Informationen zu Ihren Kenntnissen und/oder Erfahrungen, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen zu bitten. Ohne die wahrheitsgemäße, korrekte und vollständige Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist es uns nicht möglich, geeignete Dienstleistungen für Sie zu erbringen und unsere gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass fehlerhaft oder unvollständig beantwortete Fragen oder gegebene Informationen dazu führen, Ihrem Wunsch auf Vereinbarung eines Vermögensverwaltungsmandats nicht entsprechen zu können. Nähere Einzelheiten erläutern wir Ihnen gern.

<b>Kenntnisse/ Erfahrungen:</b>			<b>VL</b>
Ich verfüge über Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Geschäften mit Aktien, Aktienfonds bzw. Investmentfonds mit mindestens 60% Aktienanteil (für Anlagen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) zulässige Investmentfondsanteile). <input type="checkbox"/> Ja (dies ist auch dann der Fall, wenn Sie in der Vergangenheit schon einen investmentfonds-basierten vermögenswirksamen Sparvertrag hatten) <input type="checkbox"/> Nein <sup>4)</sup>			
<b>Ich verfüge über Kenntnisse und/oder Erfahrungen in folgenden Geschäften:</b> Kunden ohne Kenntnisse und/oder Erfahrungen in der beabsichtigten Anlage bitten wir um Beachtung des untenstehenden Hinweises. <sup>4)</sup>			<b>SELBSTZÄHLER</b>
<b>Geschäfte</b>	<b>Die Anzahl meiner durchschnittlich pro Jahr getätigten Geschäfte beträgt</b>	<b>Ich tätige diese Geschäfte seit</b>	
<input type="checkbox"/> I. sicherheitsorientierte/konservative Anlagen, z.B. Geldmarkt(nahe) Fonds/ Rentenfonds mit nationalen bzw. EURO-Anleihen/ Garantiefonds/ offene Immobilienfonds und Anlagen, bei denen ein Substanzerhalt im Vordergrund steht	_____ Geschäfte	_____ Jahren	
<input type="checkbox"/> II. wachstumsorientierte/ausgewogene Anlagen, z.B. Aktienfonds (Standardwerte)/ Mischfonds/AS-Fonds/ Dachfonds/ Renten-fonds mit internationalen Anleihen	_____ Geschäfte	_____ Jahren	
<input type="checkbox"/> III. risikoorientierte/dynamische Anlagen, z.B. Aktienfonds (Nebenwerte)/ Emerging Market Fonds/ spekulative Aktien- und Rentenfonds (Länder- und Spezialfonds)/ Fonds mit Optionen, Futures oder alternativen Investments/ Hedge Fonds/ höchstspekulative Fonds	_____ Geschäfte	_____ Jahren	
<b>Der Umfang meiner Geschäfte pro Transaktion betrug</b> <input type="checkbox"/> bis 5.000,00 EUR <input type="checkbox"/> bis 25.000,00 EUR <input type="checkbox"/> bis 50.000,00 EUR <input type="checkbox"/> über 50.000,00 EUR			
Wir gehen davon aus, dass Kunden mit Kenntnissen und/oder Erfahrungen in Anlagen mit hohem oder mittlerem Risikoprofil auch über Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Anlagen mit darunter liegenden Risikoprofilen verfügen.			
<b>4) Kunden ohne Kenntnisse und/oder Erfahrungen in der beabsichtigten Anlageform bzw. Ausrichtung der Vermögensverwaltung:</b> Sollte das von Ihnen beabsichtigte Vermögensverwaltungs-Portfolio nicht Ihren obigen Kenntnissen und/oder Erfahrungen entsprechen, also höhere Risiken beinhalten, bitten wir Sie, die Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen aufmerksam zu lesen und insbesondere die Hinweise zu den Risiken einer Anlage in Investmentvermögen in Ihre Entscheidung über die Wahl Ihres Vermögensverwaltungs-Portfolios einzubeziehen. Wenn Sie dazu Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie um die Bestätigung der Kenntnisnahme der Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen bitten. <input type="checkbox"/> Ich bestätige, die Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen zur Kenntnis genommen zu haben. Bei Bedarf habe ich weitergehende Informationen von der Sutor Bank angefordert und erhalten.			
<b>Meine Risikobereitschaft ist:</b> <input type="checkbox"/> sicherheitsorientiert/konservativ: Substanzerhaltung; die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund <input type="checkbox"/> wachstumsorientiert/ausgewogen: Höheren Erwartungen stehen höhere Risiken gegenüber <input type="checkbox"/> risikoorientiert/dynamisch: Hohen Ertragschancen stehen hohe Risiken gegenüber	<b>Meine beabsichtigte Anlagedauer beträgt</b> (bitte nur Einfachnennung): <input type="checkbox"/> weniger als 3 Jahre <input type="checkbox"/> mindestens 3 Jahre <input type="checkbox"/> mindestens 5 Jahre <input type="checkbox"/> mindestens 7 Jahre <input type="checkbox"/> mindestens 10 Jahre	<b>Der Zweck meiner Anlage ist</b> (Mehrfachnennung möglich): <input type="checkbox"/> kurzfristige Liquidität <input type="checkbox"/> Vermögensaufbau/ Vermögensausbau <input type="checkbox"/> Vorsorge	<b>SELBSTZÄHLER</b>
<b>Finanzielle Verhältnisse:</b>			<b>VL</b>
Ich verfüge über Reserven (Einkommen, Vermögen), die geeignet sind, meinen Lebensunterhalt ohne die geplante Anlage abzusichern. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
1. Haushaltsüberschuss <b>Mein derzeitiger monatlicher Überschuss, also die Differenz zwischen meinen regelmäßigen monatlichen Einnahmen und Ausgaben beträgt _____ EUR.</b> Bitte geben Sie Ihren regelmäßigen sog. Haushaltsüberschuss an, also Ihre regelmäßigen monatlichen Einnahmen wie z.B. Ihr Nettogehalt, Rentenzahlungen, Kapital- oder sonstige Einkünfte abzüglich Ihrer regelmäßigen monatlichen Ausgaben wie z.B. Ihre Lebenshaltungskosten, Mietzahlungen oder Zahlungen für Kredite, Versicherungen usw.			<b>SELBSTZÄHLER</b>
2. Vermögen <b>Ich verfüge neben der anzulegenden Summe<sup>5)</sup> über Vermögen.</b> (Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien oder sonstige Vermögensgegenstände abzüglich Hypotheken/ Grundschulden, Kredite oder sonstige Verbindlichkeiten)			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in ungefähr gleicher Höhe wie die anzulegende Summe <sup>5)</sup> <input type="checkbox"/> Ja, in geringerer Höhe als die anzulegende Summe <sup>5)</sup> <input type="checkbox"/> Ja, in größerer Höhe als die anzulegende Summe <sup>5)</sup>			
<sup>5)</sup> Möchten Sie b. a. w. regelmäßig Beträge sparen, legen Sie bitte die Summe Ihrer Sparbeiträge über die durchschnittliche voraussichtliche Anlagedauer zugrunde. Ist Ihre gewünschte monatliche Sparrate beispielsweise 100,00 EUR und Ihre geplante Anlagedauer beträgt 4 Jahre, sind dieses 48 Monate x 100,00 EUR = 4.800,00 EUR „anzulegende Summe“.			
<b>Ergänzende Angaben</b> (Hier haben Sie die Möglichkeit, ergänzende Angaben zu Ihren „Kenntnissen/ Erfahrungen“, „Anlagezielen“ und „Finanziellen Verhältnissen“ zu machen.)			

### Mitwirkungspflichten des Kunden

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass hinsichtlich Ihrer Angaben Mitwirkungspflichten bestehen. Sofern sich die gemachten Angaben über Ihre persönlichen Verhältnisse, Ihre Anlageziele, Ihre Risikoneigung oder weitere Umstände, die die Dienstleistung der Sutor Bank beeinflussen können, ändern, teilen Sie uns dieses bitte unverzüglich mit.

**Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten:** Ich erkläre ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die ich im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde.

**Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG (Geldwäschegesetz):** Ich erkläre, dass weder ich noch eines meiner unmittelbaren Familienmitglieder, noch eine mir nahe stehende Person ein wichtiges öffentliches Amt (z.B. Mitglied einer Regierung, eines Parlaments oder eines obersten Gerichts, Botschafter oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte) ausübe bzw. ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt habe bzw. hat.

**Meldepflicht an US-Behörden:** Ich bestätige, dass ich kein US-Bürger, im Sinne der Steuergesetze der USA bin.

**Änderung der gemachten Angaben:** Ich verpflichte mich, der Bank Änderungen zu den Angaben zu meiner Person, zum wirtschaftlich Berechtigten, zu der vorstehenden Erklärung zu wichtigen öffentlichen Ämtern (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG) oder bzgl. der Meldepflicht an US-Behörden im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

**Einverständnis mit Zuwendungen:** Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die ggf. von den Kapitalverwaltungsgesellschaften und in- und ausländischen Investmentgesellschaften geleisteten Zuwendungen, die oben näher beschrieben sind, als Vergütung behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese Zuwendungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31 d WpHG) annehmen darf. Ich erhebe keinen Anspruch auf die vorgenannten Zuwendungen. Insoweit treffen die Bank und ich die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und mir geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Zuwendungen an mich herausgeben. Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die unter „Zuwendungen“ aufgeführten Zahlungen an die Multi-Invest GmbH leistet.

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**  
 Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Max Hejn. Sutor oHG in Textform widerruft. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der **Max Hejn. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg** in Textform zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 S. 2 und S. 3 EGBGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 GewO aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ist ein Widerruf ebenfalls ausgeschlossen.

**Widerrufsfolgen**  
 Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Max Hejn. Sutor oHG verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Dieses Widerrufsrecht gilt für den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen**  
 Neben den Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung (S. 5-6) und den Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung (S. 8-9) sowie den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (S. 7) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. 12-16) sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. 17-19). Die in Ziffer 5.4 der Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung ausgewiesenen Entgelte für über die Hauptleistung hinausgehenden Zahlungen des Kunden („Nebenleistung“) werden hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Einrichtung eines Zugangs zum Kundenportal gelten darüber hinaus die Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank (S. 25-26).

**Kundeninformationen**  
 Bitte beachten Sie die folgendem diesem Antrag beigefügten Unterlagen:

- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. 10-11)
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (S. 20)
- Informationen über die Ausführung von Kundenaufträgen bei Sparverträgen (S. 20)
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S. 21)
- Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen (S. 22-24)

**Antrag und Bestätigung der Angaben und Erklärungen**  
 Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantrage bei der Bank den Abschluss eines Investmentdepots mit Vermögensverwaltung gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu den im Anhang abgedruckten Vertragsbedingungen.

Ort, Datum ✗ Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Bestätigung**  
 Ich habe ein Exemplar dieses mit Anhängen aus 26 Seiten bestehenden Antragsformulars erhalten.

Ort, Datum ✗ Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Legitimationsprüfung**

**Legitimationsprüfung durch Berater/Vermittler:**  
 Legitimationspapier:  Reisepass mit Meldebescheinigung  
 Personalausweis

Dokument-Nummer:

Gültig bis:

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

**Der Antragsteller ist bereits Kunde bei der Max Hejn. Sutor oHG. Die Kundennummer lautet:** \_\_\_\_\_

(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich)

**Legitimationsprüfung per POSTIDENT:**  
 Der Vertragsabschluss ist von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung abhängig.

**Angaben und Erklärung des Beraters/Vermittlers:**

Ich bestätige, die Identität des Kunden in seiner Anwesenheit anhand des oben angegebenen gültigen Ausweispapiers festgestellt zu haben; gilt nicht bei „Legitimationsprüfung per POSTIDENT“ und wenn der Antragsteller bereits Kunde bei der Max Hejn. Sutor oHG ist. Ich bestätige, den Kunden ordnungsgemäß über das vermittelte Anlageprodukt einschließlich der anfallenden Kosten aufgeklärt zu haben.

Raum für Berater-/ Vermittlerstempel

Berater-/Vermittlernummer:

Name des Beraters/Vermittlers (in Druckbuchstaben):

Ort, Datum ✗ Unterschrift des Beraters/Vermittlers

**Bitte einsenden an: Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn**



# Informationsbogen für den Einleger

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921



## Kunde

### 1. Konto-/Depotinhaber

Frau  Herr

Name

Vorname(n)\*

Geburtsdatum

### Ggf. 2. Konto-/Depotinhaber

Frau  Herr

Name

Vorname(n)\*

Geburtsdatum

\* (alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)

### Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

## Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei <b>Max Heinr. Sutor oHG (Sutor Bank)</b> sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH <sup>1)</sup>
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>2)</sup>
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR <sup>2)</sup>
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>3)</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>4)</sup>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktadressen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin  Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: <a href="mailto:info@edb-banken.de">info@edb-banken.de</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.edb-banken.de">www.edb-banken.de</a>

### Zusätzliche Informationen

(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

<sup>1)</sup> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

<sup>2)</sup> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

<sup>3)</sup> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

### <sup>4)</sup> Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28 Postanschrift:  
10178 Berlin Postfach 11 04 48  
Deutschland 10834 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960  
E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de)

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

### Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



## Unterschrift(en)

Ort, Datum

✕  
Unterschrift des 1. Konto-/Depotinhabers  
und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

✕  
Unterschrift des 2. Konto-/Depotinhabers  
und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:**

Max Heinr. Sutor oHG, Postfach 11 33 37, 20433 Hamburg

Stand: 22.01.2017

INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

# Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit nach CRS und FATCA

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921



Kunde (Konto-/Depotinhaber)  Frau  Herr

Name	Vorname(n) <sup>1)</sup>
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort, Land
Staatsangehörigkeit	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> alleinstehend
Geburtsdatum	Geburtsort-/land

<sup>1)</sup> (alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)

## Hinweise zu den Angaben der steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) und der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder in einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat, vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Konto-/Depotinhabers (insbesondere Namen, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort, Steuer-Identifikationsnummern sowie Konto- und Depotnummern), Kontosalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter.



## Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG)

Steuerliche Ansässigkeit besteht in:

<input type="checkbox"/> Land	Deutschland	Steuer-Identifikationsnummer	
<input type="checkbox"/> Land		TIN <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> Land vergibt keine TIN
<input type="checkbox"/> Land		TIN <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> Land vergibt keine TIN
<input type="checkbox"/> Land		TIN <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> Land vergibt keine TIN

Sollten Sie in einem weiteren Staat / in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

<sup>2)</sup> TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/tin/tinByCountry.html](https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html).



## Klärung der Eigenschaft als US-Person nach FATCA

**Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen aufmerksam zu lesen und wahrheitsgemäß durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.**

- Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)?
- Besitzen Sie ein US-Einwanderungsvisum („Green Card“)?
- Haben Sie sich im laufenden Jahr über einen längeren Zeitraum (mindestens 31 Tage) in den USA aufgehalten bzw. planen Sie im laufenden Jahr einen solchen Aufenthalt und erfüllen Sie die übrigen, nachfolgend dargestellten Voraussetzungen des substantial presence test? Die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre beträgt mindestens 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6.

### Hinweis:

Ausnahmsweise ist ein Aufenthalt nach dem substantial presence test nicht relevant, wenn Sie sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA aufgehalten haben bzw. noch aufhalten werden und einen außerhalb der USA liegenden Wohnsitz nachweisen können, zu dem Sie eine engere Bindung unterhalten. In diesem Fall ist eine Befreiung von der Eigenschaft US-Person auf dem US-amerikanischen Steuerformular 8840 zu beantragen und der positive Bescheid der amerikanischen Finanzbehörde (IRS) über die Befreiung vorzulegen.

- Werden Sie gemeinsam mit einem US-Ehepartner in den USA steuerlich veranlagt?
- Besteht eine anderweitige US-amerikanische Steuerpflicht?

**Ich habe jede Frage gelesen und verstanden. Darüber hinaus bestätige ich:**

- Ja, mindestens einer der vorgenannten Punkte trifft auf mich zu.  
 Nein, keiner der vorgenannten Punkte trifft auf mich zu.



## Unterschrift(en)

Der/Die unterzeichnende Kunde/Kundin verpflichtet sich hiermit, im Falle einer Änderung der oben stehenden Angaben die Bank zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein können. Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.



Ort, Datum

Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

**Gemeinsamer Freistellungsauftrag<sup>1</sup>**

## Kontoinhaber (Gläubiger der Kapitalerträge)

Frau  Herr

Name	Vorname(n)	
Ggf. abw. Geburtsname	Geburtsort	
Geburtsdatum	Steuer-Identifikationsnummer	
Straße, Hausnummer	Konto-/Depotnummer*	
Adresszusatz (z.B. c/o)	PLZ	Ort, Land

Familienstand  ledig  geschieden  verwitwet  getrennt lebend  verheiratet/zusammen veranlagt  verheiratet/getrennt veranlagt

## Ehegatte/Lebenspartner

Frau  Herr

Name	Vorname(n)
Ggf. abw. Geburtsname	Geburtsort
Geburtsdatum	Steuer-Identifikationsnummer
Ggf. Konto-/Depotnummer*	

## Auftrag

Hiermit erteile ich/erteilen wir<sup>2</sup> Ihnen den Auftrag, meine/unsere<sup>2</sup> bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

Höhe	<input type="checkbox"/> bis zu einem Betrag von _____ EUR (Bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
	<input type="checkbox"/> bis zur Höhe des für mich/uns <sup>2</sup> geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR <sup>2</sup> .
	<input type="checkbox"/> über 0 <sup>3</sup> EUR (sofern lediglich eine ehewegartenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung beantragt werden soll).
Zeitraum	Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung. Jahr
	<input type="checkbox"/> so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns <sup>2</sup> erhalten.
	<input type="checkbox"/> bis zum 31.12. _____ Jahr

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstrafat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern<sup>2</sup>, dass mein/unsere<sup>2</sup> Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns<sup>2</sup> geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR<sup>2</sup> nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern<sup>2</sup> außerdem, dass ich/wir<sup>2</sup> mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR<sup>2</sup> im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)<sup>2</sup>.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

## Unterschrift(en)

Ort, Datum	 Unterschrift Kunde und/oder gesetzliche(r) Vertreter	 Ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner
------------	--	---

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

<sup>1</sup> Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich  
<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen  
<sup>3</sup> Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich ehewegartenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:**  
Max Heinr. Sutor oHG, Postfach 11 33 37, 20433 Hamburg, Fax 040 - 80 80 13 19 oder E-Mail service@sutorbank.de

Stand: 26.04.2015

\* Die Angabe einer Konto-/Depotnummer ist ausreichend. Der Freistellungsauftrag gilt für alle bei der Sutor Bank geführten Konten und Depots.

FREISTELLUNGSauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf Ehegatten-  
übergreifende/Lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

GILT NICHT für Betriebseinnahmen und  
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung



# Vermittlungsvereinbarung

zwischen der

Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4,  
65760 Eschborn (im Folgenden „Vermittlungsgesellschaft“)

und

Frau  Herr

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnr.

PLZ

Ort

(im Folgenden „Kunde“)

Im Rahmen dieser zu den auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen geschlossenen Vermittlungsvereinbarung hat die Vermittlungsgesellschaft dem Kunden folgendes Konto/Depot vermittelt:

Bezeichnung des  
Kontos/Depots

Auftragsdatum

20

Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden **Vermittlungsgebühr** beträgt: EUR VG

Die Zahlung der Vermittlungsgebühr erfolgt:

1) bei monatlichen Anlagebeträgen durch Monatsratenzahlung:

a. Parallelzahlung

Die Zahlung der Gebühr erfolgt in Monatsraten des monatlichen Anlagebetrages.

**Zahlungsbeginn:**  01.  15. 20 (Monat/Jahr)

**Zahlungsweise:** Nur per Überweisung<sup>1)</sup>. Hierfür nutzen Sie bitte unser Dauerauftragsformular.

b. Auftrag des Kunden an die konto-/depotführende Stelle.

Folgender Auftrag soll von der Vermittlungsgesellschaft an die konto-/depotführende Stelle weitergeleitet werden:

Ich beauftrage hiermit die konto-/depotführende Stelle, Zahlungen zugunsten meines Investmentdepots im ersten Jahr um jeweils 1/3 zu verringern und weise die konto-/depotführende Stelle an, dieses Drittel an die Vermittlungsgesellschaft zur Tilgung der Gebühr zu überweisen.

Etwaige dann noch nicht getilgte Anteile der Gebühr sind auf einen Zeitraum von          Monaten zu verteilen.

Ich beauftrage hiermit die konto-/depotführende Stelle, Zahlungen zugunsten meines Investmentdepots in diesem Zeitraum entsprechend zu verringern und den entsprechenden Betrag jeweils an die Vermittlungsgesellschaft zur Tilgung der noch offenen Anteile der Gebühr zu überweisen.

Ich wünsche eine einmalige **Sonderzahlung** i. H. v.          EUR.

**Zahlungszeitpunkt:**  sofort  am 20 (Tag/Monat/Jahr)

**Zahlungsweise:** Nur per Überweisung<sup>1)</sup>. Hier nutzen Sie bitte unser Überweisungsauftragsformular.

2) bei Einmalanlagen:

a. Vorabzahlung des Gesamtbetrages. Der Betrag wird zusätzlich zum Einmalanlagebetrag gezahlt.

**Zahlungszeitpunkt:**  sofort  am 20 (Tag/Monat/Jahr)

**Zahlungsweise:** Nur per Überweisung<sup>1)</sup>. Hierfür nutzen Sie bitte unser Überweisungsauftragsformular.

b. Auftrag des Kunden an die konto-/depotführende Stelle.

Folgender Auftrag soll von der Vermittlungsgesellschaft an die konto-/depotführende Stelle weitergeleitet werden:

Ich beauftrage hiermit die konto-/depotführende Stelle, aus dem Eingang des Einmalanlagebetrages 5,5% an die Vermittlungsgesellschaft zur Tilgung der Gebühr zu überweisen.

<sup>1)</sup> Erfolgt die Zahlung der Vermittlungsgebühr per Überweisung, beauftrage ich die konto-/depotführende Stelle, meiner Hausbank das beigefügte Dauer-/Überweisungsauftragsformular zu übersenden und die Überweisung ausführen/den Dauerauftrag einrichten zu lassen.

**Die vorab genannten Zahlungszeitpunkte entsprechen dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Zahlungen. Der Fälligkeitszeitpunkt aller zukünftigen Monatsraten ist der 1. oder 15. des jeweiligen Monats, entsprechend des vom Kunden gewählten Zahlungsrythmus.**

**Bitte beachten Sie die auf Seite 2 abgedruckte Widerrufsbelehrung.**

Bestätigungen

Ich bin mit der Geltung der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen und den auf Seite 2 angegebenen Informationen zur Einwilligung in die Datenübermittlung sowie der Vereinnahmung von Kontinuitätsprovisionen und ggf. Anteilen am Ausgabeaufschlag bzw. bei Vermögensverwaltungsmaßnahmen einer anteiligen Verwaltungsgebühr sowie der Performancegebühr zugunsten der Vermittlungsgesellschaft einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Ich bestätige, dem Kunden eine Durchschrift dieser Vermittlungsvereinbarung nebst Vertragsbedingungen und Widerrufsbelehrung ausgehändigt und den Kunden wahrheits- und ordnungsgemäß über die genannten, für die Vermittlung des Kontos/Depots anfallenden Kosten informiert zu haben.**

Ort, Datum

Berater-/Vermittlername in Druckbuchstaben

Unterschrift des Beraters/Vermittlers

**Ein Exemplar der Vermittlungsvereinbarung nebst Vertragsbedingungen und Widerrufsbelehrung habe ich heute erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Bitte einsenden an: **Multi-Invest GmbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn**

**Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 80748, Geschäftsführer: Dipl. rec. oec. Bernd Walleczek, Alexander Walleczek B.A.**

## Vertragsbedingungen der Vermittlungsvereinbarung

1. Die Vermittlungsgesellschaft wird vom Kunden beauftragt, ihm das auf Seite 1 angegebene Konto/Depot zu vermitteln. Sie erhält vom Kunden hierfür eine Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgesellschaft erhält von der konto-/depotführenden Stelle für die Vermittlung des Kontos/Depots keine Abschlussprovision. Der Kunde wird darauf hingewiesen und stimmt zu, dass die Vermittlungsgesellschaft zusätzlich zu der hier vereinbarten Vermittlungsgebühr während des Bestehens des Kontos/Depots von der konto-/depotführenden Stelle wiederkehrende Vermittlungsentgelte (Kontinuitätsprovisionen bzw. bei Vermögensverwaltungsaufträgen anteilige Verwaltungsgebühren, erfolgsabhängige Vergütung (Performancegebühr)) sowie ggf. Anteile am Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen erhalten kann.
2. Die von der Vermittlungsgesellschaft zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung des auf Seite 1 angegebenen Kontos/Depots und die hiermit in Zusammenhang stehende Aufklärung beschränkt. Eine darüber hinausgehende Beratungs-, Aufklärungs- oder Betreuungspflicht kann in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.
3. Bei der Vermittlung des auf Seite 1 bezeichneten Kontos/Depots kann sich die Vermittlungsgesellschaft der Hilfe Dritter, sogenannter Untervermittler bedienen. Diese sind jedoch nicht berechtigt, Zusagen zu machen, die von den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. dem Vertragsformular abweichen. Insbesondere ist es ihnen nicht gestattet, den Kunden Produkte oder Dienstleistungen zu vermitteln bzw. Verträge abzuschließen, welche der Finanzierung oder Teilfinanzierung der von der Vermittlungsgesellschaft vertriebenen Produkte oder der anfallenden Vermittlungsgebühren dienen.
4. **Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsvereinbarung und dem vermittelten Konto/Depot um zwei separate Vereinbarungen und damit um zwei rechtlich selbständige Verträge mit unterschiedlichen Gesellschaften handelt. Die zu entrichtende Vermittlungsgebühr stellt eine vom vermittelten Konto/Depot losgelöste, von dessen Aufrechterhaltung unabhängige Zahlungsverpflichtung dar.**
5. **Der Anspruch der Vermittlungsgesellschaft auf Zahlung der Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Zustandekommen des vermittelten Kontos/Depots und bleibt von einer Änderung oder Beendigung des vermittelten Kontos/Depots unberührt.**
6. Auf Seite 1 ist/sind die Fälligkeit(en) für die Zahlung(en) der Vermittlungsgebühr festgesetzt. Dessen ungeachtet wird der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Vermittlungsgebühr sofort fällig, wenn der Kunde die Kündigung des auf Seite 1 benannten, vermittelten Kontos/Depots erklärt oder mit der ratenweisen Tilgung der Vermittlungsgebühr 3 Wochen oder mehr in Rückstand gerät. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz bleibt vorbehalten.
7. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

## Einwilligung des Kunden in die Datenübermittlung

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen sowie sonstige, im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdende personenbezogene Daten werden von der Vermittlungsgesellschaft gespeichert, genutzt, ausgewertet, abgerufen und an von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte übertragen, sei es auf elektronischem oder auf schriftlichem Weg.

**Ich willige ein, dass die Vermittlungsgesellschaft im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dieser Vereinbarung oder deren Durchführung ergeben,**

- zur Beurteilung meiner Bonität an Auskunftsunternehmen,
- zur Abwicklung der Vermittlungsgebühren-Zahlungen an damit beauftragte Unternehmen,
- zur Vorfinanzierung der Vermittlungsgebühren an Kredit- oder Factoringinstitute übermittelt und/oder mit diesen in gemeinsamen Datensammlungen führt.

Die Vermittlungsgesellschaft stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die Vermittlungsgesellschaft geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für ein zuverlässiges Drittunternehmen gelten.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn, Fax: 06196 99889-66, E-Mail: info@multi-invest-ffm.com.**

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

# Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

**SUTORBANK**  
HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

WV-DEPOT+ DYNAMIC

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR INVESTMENTDEPOTS MIT VERMÖGENSVERWALTUNG

## 1. Vertragsschluss

### 1.1

Mit vorliegendem Antrag beantragt der Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“), einen Vertrag über ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung abzuschließen, das/die für dessen Abwicklung notwendige(n) Konto/Konten und Depot(s) bei der Bank einzurichten und Einzahlungen gemäß der Vermögensverwaltungsstrategie anzulegen.

### 1.2

Der Vertrag über ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung kommt mit Annahme des Antrages unter Vergabe einer Vertragsnummer durch die Bank zustande.

### 1.3

Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Antragsannahme. Der Kunde verzichtet für das Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

## 2. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge

Solange die Bank für den Kunden ein Konto oder Depot führt, übersendet sie nach Ende jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig nach Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist, dem Kunden für jedes seiner Investmentdepots mit Vermögensverwaltung einen Konto-/Depotauszug, aus dem der Investmentanteilsbestand, alle Geld- und Investmentanteilsumsätze, die Geldsalden und der Wert der Investmentanteile zum Stichtag sowie alle sonstigen gesetzlich vorgegebenen Informationen hervorgehen. Die zur Bewertung der Bestände in Investmentanteilen herangezogenen Kurse werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften ermittelt und der Bank in der Regel über zwischengeschaltete Dienstleister zur Verfügung gestellt.

## 3. Anlagebetrag

Der Kunde erteilt der Bank die Ermächtigung zum Einzug des Anlagebetrages (monatlicher und/oder einmaliger Einzug). Zudem besteht für den Kunden die Möglichkeit der Überweisung. Bei Sparverträgen zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen erfolgt die Zahlung des Anlagebetrages durch den Arbeitgeber.

## 4. Investmentanteilstransaktionen

### 4.1

Im Rahmen eines Vertrages über ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung legt die Bank eine Vielzahl von Kundenaufträgen (Einzahlungen und Rückgabeforderungen) zusammen (Aggregation). Einzahlungen und Fondszahlungen (= Steuergutschriften, Liquidationserlöse, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen des/der Fonds) werden täglich an Bankarbeitstagen („Abwicklungstag/e“) in Investmentanteile (einschließlich Anteilsbruchteile) (im Folgenden auch „Anteile“) angelegt. Der Kunde beauftragt die Bank, im Rahmen der Vermögensverwaltung, für ihn mit den Einzahlungen Investmentanteile (einschließlich Anteilsbruchteile) zu dem auf den Eingang der jeweiligen Einzahlungen bei der Bank folgenden Abwicklungstag zu erwerben. Einzahlungen, die bis zum Geschäftsbeginn des Abwicklungstages auf dem Geldkonto des Kunden gebucht sind, werden am Abwicklungstag abgewickelt; andernfalls wird die Einzahlung am darauf folgenden Abwicklungstag abgewickelt. Ein Auftrag zur Rückgabe von Investmentanteilen muss bis 15:00 Uhr des Bankarbeitstages vor dem betreffenden Abwicklungstag eingehen, andernfalls wird der Auftrag am darauf folgenden Abwicklungstag abgewickelt.

### 4.2

Für den Erwerb und die Rückgabe von Investmentanteilen sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Fonds, an dem der Kunde Investmentanteile hält, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des betreffenden Fonds, die kostenlos bei der Bank erhältlich sind.

### 4.3

Einzahlungen im Rahmen des Vertrages über ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung können im Wege des Lastschrifteinzugs durch die Bank oder per Überweisungsverfahren erfolgen. Fondszahlungen werden wie Einzahlungen abgewickelt.

### 4.4

Die Bank erwirbt für den Kunden Investmentanteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und berechnet dem Kunden für ihre Dienstleistungen – sofern auf dem Antrag nichts Gegenteiliges geregelt ist – ein Entgelt in einer Höhe, die

dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht. Rücknahmetransaktionen führt die Bank zum maßgeblichen Rücknahmepreis (Nettoinventarwert abzüglich eines vom Fonds unter Umständen einbehaltenen Rücknahmeabschlags) aus. Die Bank ist berechtigt, Anteile zu erwerben, die von den Investmentvermögen für Privatanleger ausgegeben werden. Wegen der Preise, Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 5 verwiesen.

### 4.5

Die Bank ist nicht verpflichtet, Kurslimite oder Terminvorgaben des Kunden zu berücksichtigen.

### 4.6

Der Erwerb und Verkauf von Investmentanteilen über die Börse ist ausgeschlossen. Geschäfte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen erfolgen ausschließlich über Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Zwischenkommissionäre.

### 4.7

Die Wiederanlage von Fondszahlungen erfolgt zum Nettoinventarwert.

### 4.8

Lauten die Investmentanteile auf eine andere Währung als den Euro, so wechselt die Bank die Einzahlungen zum Euro-Referenzkurs „Geld“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die Bank an die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Zwischenkommissionär Zahlungen leistet, in die andere Währung um. Die Bank stellt den Euro-Referenzkurs täglich gegen 13:00 Uhr fest.

### 4.9

Fällt der Rücknahmepreis in einer anderen Währung als dem Euro an, so wechselt die Bank die ausländische Währung zum Euro-Referenzkurs „Brief“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag des Eingangs des Rücknahmeerlöses bei der Bank liegt, um. Die Bank stellt den Euro-Referenzkurs täglich gegen 13:00 Uhr fest.

### 4.10

Die Bank übersendet dem Kunden auf Wunsch eine Jahressteuerbescheinigung. Einzelsteuerbescheinigungen werden nicht erteilt.

## 5. Preise, Kosten und Gebühren

### 5.1

Sofern auf dem Antrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, berechnet die Bank dem Kunden im Rahmen der Anlage von Einzahlungen auch dann ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, wenn ihr dieser von der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise erlassen wurde.

### 5.2

Die Gebühren für die Konto- und Depotführung („Hauptleistung“) betragen halbjährlich 19,50 EUR (bei Sparverträgen zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen halbjährlich 14,00 EUR), wobei die Bank die hierin enthaltenen Anteile für Kontoführung und Depotführung nach eigenem Ermessen bestimmen kann.

### 5.3

Die Berechnung der Gebühren für die Konto- und Depotführung erfolgt ab Antragsannahme auf Monatsbasis. Die Erhebung der Gebühren erfolgt halbjährlich.

### 5.4

Bei einer vorzeitigen Auflösung eines Vertrages mit vertraglich vereinbarter Laufzeit bzw. einem vertraglich vereinbarten Discountbetrag entstehen weitere Kosten („Nebenleistung“) in Höhe von 50,00 EUR. Weitere Leistungen („Nebenleistung“): Ordergebühr bei ETF und Investmentvermögen der Dimensional Funds Plc 0,2% zzgl. ATC<sup>1)</sup>, Verpfändung / Abtretung 29,75 EUR, Rücklastschriftgebühr<sup>2)</sup> je Posten 5,00 EUR, Scheckgebühr 20,00 EUR, Gebühr für Korrekturen fehlerhafter Zahlungseingänge/-ausgänge<sup>3)</sup> je Posten 10,00 EUR, Überweisungen ins Ausland (nicht SEPA-fähig) 1,5 % vom Überweisungsbetrag, min. 17,50 EUR, max. 150,00 EUR, Porto für Briefpost 0,85 EUR pro Briefsendung. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 5.5

Alle Preise verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1) Die Ordergebühren setzen sich zusammen aus der Gebühr der Sutor Bank in Höhe von 0,2 % des jeweiligen Transaktionsvolumens und Additional Trading Costs (ATC) in % des jeweiligen Transaktionsvolumens. ATC sind Transaktionsentgelte der Depotbank/des Emittenten. Die aktuellen Ordergebühren sind auf [www.sutorbank.de/fonds](http://www.sutorbank.de/fonds) ausgewiesen.  
2) Eine Gebühr für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen der Bank herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden die Gebühr nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Die Gebühr wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftgebühr.  
3) Eine Gebühr wird nur in den Fällen berechnet, in denen der Kunde die fehlerhafte Zahlung zu vertreten hat.

## 6. Berater/Vermittler

- 6.1**  
Sofern der Kunde die Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Eschborn (im Folgenden auch „Multi-Invest GmbH“), eine Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. einen Berater/Vermittler beauftragt, ihn im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages über ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung zu beraten, erbringt diese/dieser dem Kunden gegenüber eine eigenständige Leistung, die nicht der Bank zuzurechnen ist.
- 6.2**  
Berater/Vermittler arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- 6.3**  
Die Bank hat Beratern/Vermittlern keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.
- 6.4**  
Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.
- 6.5**  
Berater/Vermittler sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.
- 6.6**  
Berater/Vermittler sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks), Edelmetalle oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Sparvertrag entgegenzunehmen.
- 6.7**  
Neben dem Investmentdepot mit Vermögensverwaltung und ggf. den Sparvertragsvarianten der Bank unterbreitete Angebote des Beraters/Vermittlers sind keine Finanzprodukte der Bank.
- 6.8**  
Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.
- 6.9**  
Jeder Verweis auf Berater/Vermittler erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen Investmentdepots mit Vermögensverwaltung und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.
- 6.10**  
Bis zu 100% des Entgelts, das die Bank gemäß Ziffer 5.1 für den Erwerb der Investmentanteile berechnet, werden an die Multi-Invest GmbH geleistet, die diese Zahlungen ihrerseits an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Außerdem zahlt die Bank an die Multi-Invest GmbH eine Kontinuitätsprovision bis maximal 2,4 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der im Kundendepot verwahrten Investmentanteile aus der ihr selbst zufließenden Kontinuitätsprovision. Die Multi-Invest GmbH kann die erhaltenen Kontinuitätsprovisionen ihrerseits an die Berater/Vermittler weiterleiten. Weitere Einzelheiten werden dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.

## 7. Kundenportal und E-Mail-Kommunikation

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank mit dem Kunden per E-Mail kommunizieren kann. Diese Kommunikation erfolgt insbesondere über das Kundenportal der Bank und beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein solches Einverständnis ausdrücklich verlangen. Die Bank verwendet die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Zur werblichen Ansprache durch die Bank darf die E-Mail-Adresse nur mit einem zusätzlichen ausdrücklichen Einverständnis des Kunden verwendet werden. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit.

## 8. Laufzeit, Anteilsrückgaben, Kündigung

- 8.1**  
Für die Dauer des Vertrages über ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht aber nicht die Pflicht, Einzahlungen zu leisten und von der Bank gemäß den Bedingungen dieses Vertrages in Investmentanteilen anlegen zu lassen.
- 8.2**  
Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Bank mit der Rückgabe von Investmentanteilen zu beauftragen. Erfolgt mit dem Rückgabebefehl keine Kündigung des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung, ist der Kunde verpflichtet, Investmentanteile im Gegenwert von mindestens 100,00 EUR in seinem Depot zu belassen. Die Bank ist in diesen Fällen berechtigt, höhere Rückgabebefehle entsprechend zu kürzen.
- 8.3**  
Der Kunde kann das Investmentdepot mit Vermögensverwaltung jederzeit kündigen. Der Widerruf der Ermächtigung der Bank zum Einzug von Einzahlungen gilt nicht als Kündigung des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung.
- 8.4**  
Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 309 Nr. 13 BGB). Dies gilt auch für Teilkündigungen.
- 8.5**  
Bei vermögenswirksamen Sparverträgen wird auf die Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) verwiesen.
- 8.6**  
Eine Kündigung des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung gilt gleichsam als Kündigung der Vermögensverwaltung.

## 9. Kundenidentifizierung

Die Identifizierung des Kunden kann über das Postidentverfahren, andere Banken und Finanzdienstleistungsinstitute oder sonstige zuverlässige Dritte erfolgen.

## 10. Mitteilungspflichten des Kunden

Sollte der Kunde in ein Verbraucherinsolvenzverfahren eintreten, wird er die Bank unverzüglich über diesen Umstand informieren. Im Übrigen gilt Klausel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## 11. Änderungen dieser Vertragsbedingungen

- 11.1**  
Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 11.2**  
Eine Anpassung der in Ziffer 5 geregelten Preise, Kosten und Gebühren erfolgt gemäß Ziffer 12 Abs.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

# Besondere Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Für Sparverträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen (im Folgenden auch: „VL-Vertrag“) gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung folgende besondere Vertragsbedingungen.

Außerhalb des Laufs der Sperrfrist(en) (siehe unten Ziffer 2) sind allein die Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung maßgeblich. Sofern das 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) geändert wird oder außer Kraft tritt, bleibt der VL-Vertrag hiervon unberührt, sofern der Gesetzgeber nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## 1. Laufzeit, Einzahlungsphase

### 1.1

Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Der Arbeitgeber des Kunden hat die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an die Bank zu überweisen und diese auch als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen. Die Bank bestätigt dem Kunden den Eingang der ersten Einzahlung sowie Beginn und Ende der Sperrfrist(en) (siehe Ziffer 2).

### 1.2

Die Laufzeit beträgt:

Laufzeitoption	Laufzeit
VL 7	7 Jahre
VL 13	insgesamt 13 Jahre
VL 19	insgesamt 19 Jahre
VL 25	insgesamt 25 Jahre

### 1.3

Der Kunde verpflichtet sich, laufend vermögenswirksame Leistungen auf sein Konto/Depot einzahlen zu lassen und zwar für die Dauer der jeweils maßgeblichen Einzahlungsphase(n). Die Einzahlungsphase(n) beträgt/betragen:

Laufzeitoption	Einzahlungsphase(n)
VL 7	6 Jahre
VL 13	2 x 6 Jahre
VL 19	3 x 6 Jahre
VL 25	4 x 6 Jahre

### 1.4

Die erste Einzahlungsphase beginnt mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen bei Vertragsabschluss, die zweite und jede weitere Einzahlungsphase beginnen jeweils mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen nach Ablauf der jeweils vorangegangenen Einzahlungsphase.

Da das 5. VermBG vorsieht, dass ein VL-Vertrag nach Ablauf der Einzahlungsphase von sechs Jahren nicht fortgesetzt werden kann, erfolgen Einzahlungen des Kunden, der die Laufzeitoption VL 13 oder länger gewählt hat, nach Ablauf der ersten Einzahlungsphase auf ein neues Unterdepot. Entsprechend erfolgen Einzahlungen des Kunden, der die Laufzeitoption VL 19 oder VL 25 gewählt hat, nach Ablauf der zweiten bzw. der dritten Einzahlungsphase jeweils auf ein weiteres Unterdepot.

### 1.5

Gehen nach Ablauf der Einzahlungsphase weitere vermögenswirksame Leistungen bei der Bank ein, richtet die Bank für den Kunden einen Anschlussvertrag ein; die Bank wird diesem Vertrag weitere Einzahlungsbeträge gutschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere Anschlussverträge.

## 2. Sperrfrist(en)

### 2.1

Je nach gewählter Laufzeitoption sind eine, zwei, drei oder vier Sperrfristen zu beachten:

Laufzeitoption	Sperrfrist(en)
VL 7	1 Sperrfrist
VL 13	2 Sperrfristen
VL 19	3 Sperrfristen
VL 25	4 Sperrfristen

### 2.2

Die Sperrfristen betragen jeweils sieben Jahre und beginnen jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung einer Einzahlungsphase bei der Bank eingeht.

### 2.3

Bis zum Ablauf der jeweiligen Sperrfrist sind die innerhalb der dazugehörigen Einzahlungsphase erworbenen Anteile festgelegt.

Beispiel: Laufzeitoption VL 13, erste Einzahlung am 01.11.2016:

	Beginn	Ende	
Erste Einzahlungsphase	01.11.2016	31.10.2022	Anteile aus der ersten Einzahlungsphase verfügbar ab 01.01.2023
Erste Sperrfrist	01.01.2016	31.12.2022	
Zweite Einzahlungsphase	01.11.2022	31.10.2028	Anteile aus der zweiten Einzahlungsphase verfügbar ab 01.01.2029
Zweite Sperrfrist	01.01.2022	31.12.2028	

### 2.4

Während des Laufs einer Sperrfrist ruhen diesbezüglich das Pfand- und Aufrechnungsrecht der Bank nach Ziffer 14 der AGB der Bank.

## 3. Vorzeitige Verfügungen, Unterbrechungen, Fortsetzung

### 3.1

Der Kunde verzichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle des 5. VermBG, während einer Sperrfrist über die während der entsprechenden Einzahlungsphase mit der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte im Sinne des VermBG zu verfügen (z.B. Verpfändungen, Abtretungen, Teilverfügungen). Dieser Verzicht kann nur durch einen Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank aufgehoben werden.

### 3.2

Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen allerdings auch dann zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage, wenn die Bank ihnen zustimmt.

### 3.3

Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen im Weiteren dazu, dass der Vertrag als unterbrochen gilt.

### 3.4

Ein Vertrag gilt auch dann als unterbrochen, wenn einer der Tatbestände des § 4 Abs. 6 VermBG verwirklicht wird.

### 3.5

Ein unterbrochener Vertrag kann nicht im Sinne des VermBG fortgesetzt werden.

### 3.6

Werden nach Eintritt einer Unterbrechung vermögenswirksame Leistungen eingezahlt, wird die Bank dem Kunden den Abschluss eines neuen Vertrages anbieten. Dem Kunden wird die neue Vertragsnummer und der Beginn der neuen Sperrfrist mitgeteilt.

## 4. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung und die Bestimmungen des 5. VermBG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

## 5. Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen

Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.



# Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung (SutorDynamicWorld-Strategie)

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

WV-DEPOT+ DYNAMIC

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

8

## 1. Umfang des Auftrages

### 1.1

Die Bank ist berechtigt, die Vermögenswerte nach ihrem Ermessen im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten, in Ziffer 9 dieser Vertragsbedingungen beschriebenen Anlagestrategie ohne vorherige Einholung einer Weisung des Kunden zu verwalten und alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Sie ist insbesondere befugt, über die Vermögenswerte zu verfügen, An- und Verkäufe von Vermögenswerten außerbörslich vorzunehmen, Ausschüttungsbeträge wieder anzulegen sowie alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen.

### 1.2

Die Bank ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Vermögensverwaltung steuerliche Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen beim Kunden zu berücksichtigen. Der Auftrag umfasst keine Rechts- und Steuerberatung.

### 1.3

Die Referenzwährung ist Euro.

### 1.4

Termin- und Optionsgeschäfte, der Einsatz von (anderen) Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung und Leerverkäufe von Wertpapieren sind nicht Gegenstand der Vermögensverwaltung. Allerdings können Anteile an offenen Investmentvermögen, die nach deutschen Gesetzen aufgelegt worden sind oder Anteile an offenen EU- und ausländischen Investmentvermögen, die in Deutschland an Privatanleger vertrieben werden dürfen, erworben werden, die im gesetzlich zulässigen Rahmen das Marktrisikopotential ihres Vermögens durch den Einsatz von Derivaten steigern dürfen. Eine Nachschusspflicht für den Kunden ist damit in keinem Fall verbunden.

### 1.5

Die Vermögensverwaltung erfolgt grundsätzlich auf Guthabenbasis. Kreditaufnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung bedürfen einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank. Die Bank darf das Konto jedoch über ein bestehendes Guthaben oder einen gegebenenfalls bestehenden Kreditrahmen hinaus belasten, wenn und soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung Verkaufserlöse erst nach Belastung von Kaufpreisen eingehen (valutarische Überziehungen).

### 1.6

Der Kunde kann über einzelne Vermögenswerte nicht verfügen.

## 2. Vollmacht

Die Bank ist berechtigt, den Kunden Dritten gegenüber im Rahmen des Auftrages zu vertreten. Vom Verbot des Insigengeschäfts gemäß § 181 BGB ist die Bank befreit. Die Bank ist mithin berechtigt, Transaktionen für den Kunden und zugleich für eigene Rechnung der Bank auszuführen (beispielsweise durch An- und Verkäufe im Wege des Festpreis- und Kommissionsgeschäfts). Die Bank ist ferner berechtigt, die Vollmacht weiter zu übertragen oder eine Untervollmacht zu erteilen.

## 3. Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist im Interesse des Kunden befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden gebündelt auszuführen (Blockorders). Dabei wird für die Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt.

## 4. Haftung

Die Bank verwaltet die Vermögenswerte gemäß der vereinbarten Anlagestrategie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, ohne jedoch für den angestrebten Erfolg eine Gewähr zu übernehmen. Die Haftung der Bank für alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt sich auf Vorsatz und grobes Verschulden, es sei denn, es liegt eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten vor.

## 5. Berichterstattung – Benchmark

### 5.1

Der Kunde erhält jeweils halbjährlich eine Vermögensaufstellung, aus der sich der Stand und die Wertentwicklung des im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögens des Kunden ergibt. Auf Wunsch des Kunden wird diese Aufstellung vierteljährlich erstellt. Die Bank ist außerdem verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren, falls bei der Verwaltung der Vermögenswerte Verluste entstehen, deren Höhe seit dem letzten Bericht den in der Anlagestrategie angegebenen Schwellenwert übersteigt.

### 5.2

Die Bewertung erfolgt zu den der Bank an den Stichtagen der Rechenschaftsberichte verfügbaren aktuellen Kursen und Marktpreisen (Bewertungsergebnis). Zur Ermittlung der Wertentwicklung stellt die Bank auf den Zeitraum seit dem letzten Bericht ab.

### 5.3

Als Vergleichsgröße für die Wertentwicklung („Benchmark“) dient die Wertentwicklung der in der Anlagestrategie benannten Benchmark. Das Erreichen der Benchmark ist nicht geschuldet. Jede Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt rein informativ zu Zwecken der Berichterstattung. Die Bank macht keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens der Benchmark und übernimmt keine Garantie für die Wertentwicklung des im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögens des Kunden.

Ein Wechsel der Benchmark ist zulässig, sofern die neue Benchmark der Anlagestrategie angemessen ist.

## 6. Verwaltungsgebühr – fremde Kosten – Zuwendungen

### 6.1

Für die Verwaltung der Vermögenswerte nach diesem Vertrag erhält die Bank eine Verwaltungsgebühr („Hauptleistung“). Diese wird auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Die Verwaltungsgebühr beträgt aktuell 1,19% p.a. inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des Wertes des verwalteten Vermögens zum jeweiligen Monatsultimo. Sie wird halbjährlich erhoben. Bis zu 75% der Verwaltungsgebühr kann die Bank an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. den Berater/Vermittler auskehren. Sofern und solange die Bank von den Kapitalverwaltungsgesellschaften und in- und ausländischen Investmentgesellschaften Zuwendungen erhalten darf bzw. tatsächlich erhält, verzichtet die Bank auf eine entsprechende Erhebung der Verwaltungsgebühr beim Kunden.

### 6.2

Beginn und Beendigung der Vermögensverwaltung während des Laufes eines Halbjahres werden zeitanteilig im Hinblick auf die Gebühr berücksichtigt.

### 6.3

Etwaige fremde Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.

### 6.4

Alle Gebühren verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz, sofern nicht im Einzelnen anders angegeben.

### 6.5

Die Bank wird ermächtigt, die Verwaltungsgebühr und etwaige fremde Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz bei Fälligkeit dem Abwicklungskonto des Kunden zu belasten. Weist das Konto keine ausreichende Deckung auf, ist die Bank ermächtigt, durch anteilige Veräußerung der Vermögenswerte Kontodeckung herbeizuführen.

### 6.6

Der Kunde beauftragt die Bank, anteilig entsprechend Ziffer 6.1, Teile der Verwaltungsvergütung – sofern die Bank nicht auf sie verzichtet – an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. den Berater/Vermittler, durch deren Vermittlung dieser Vertrag zustande gekommen ist, auszahlend.

### 6.7

Zuwendungen: Die Bank kann nur im Zusammenhang mit Investmentanteilsengeschäften ggf. Zuwendungen Dritter, etwa in Form von Kontinuitätsprovisionen, erhalten, deren Höhe sich als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der von der Bank verwahrten Investmentanteile errechnet. Art und Höhe dieser Zuwendungen sind in dem Antrag auf Abschluss eines Investmentdepots mit Vermögensverwaltung erläutert.

## 7. Beginn und Dauer der Vermögensverwaltung – Kündigung

### 7.1

Die Vermögensverwaltung kommt mit Annahme des Antrages durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet für das Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank ist berechtigt, die Anlage der Vermögenswerte in Fonds bis zu 21 Tage nach Beginn der Vermögensverwaltung aufzuschieben.

### 7.2

Der Kunde kann die Vermögensverwaltung jederzeit kündigen. Die Kündigung der Vermögensverwaltung gilt gleichsam als Kündigung des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 309 Nr. 13 BGB). Bei vermögenswirksamen Sparverträgen wird auf die Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) verwiesen.

Die Bank kann die Vermögensverwaltung jeweils nach Erstellung der periodischen Vermögensaufstellung des Berichts nach vorstehender Ziffer 5 unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.

**7.3**

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch schwebende Geschäfte können von der Bank noch gemäß der Bestimmungen in diesem Antragsformular und den Vertragsbedingungen abgewickelt werden. Eine Vermögensverwaltung findet nach Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr statt.

**7.4**

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet und Vergütungsansprüche der Bank werden mit Zugang der Kündigung fällig.

**7.5**

Der Vertrag und die Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben des Kunden. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist die Bank lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringen den Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende bzw. Kündigende als Erbe bzw. als Testamentsvollstrecker nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank legitimiert.

**8. Mitwirkungspflichten des Kunden****8.1**

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass ihm hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben Mitwirkungspflichten obliegen. Sofern sich die gemachten Angaben über die persönlichen Verhältnisse, Anlageziele, Risikoneigung oder weitere Umstände, die die Dienstleistung der Bank beeinflussen können, ändern, wird der Kunde die Bank unverzüglich informieren.

**8.2**

Gelangt die Bank zu der Erkenntnis, dass das vom Kunden gewählte Finanzinstrument bzw. die gewählte Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht mehr geeignet ist, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Weisung des Kunden wird die Bank die für den Kunden verwahrten bzw. gebuchten Vermögenswerte weiterhin nach Maßgabe der bisherigen Strategie verwalten. In Fällen, in denen sich die Risikotragfähigkeit des Kunden erheblich verschlechtert hat, behält sich die Bank beim Ausbleiben von Weisungen des Kunden unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderungspflicht vor, die Vermögenswerte in Fondsanlagen umzuschichten, die zwar nicht der vereinbarten Anlagestrategie entsprechen, aber ein geringeres Anlagerisiko aufweisen.

**9. Anlagestrategie: Strategie „SutorDynamicWorld“**

Die Vermögenswerte werden zu 100% in Aktienfonds, Mischfonds oder Multi-Assetklassenfonds [jeweils mit ihren Aktienquoten berücksichtigt] (auch

in anderen Währungen als dem Euro), sowie Guthaben auf dem Verrechnungskonto angelegt. Dabei bestehen weder Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Unternehmen und der Regionen, in denen diese Fonds investieren noch im Hinblick auf die Währungen, in denen sie aufgelegt sind oder ihre Anlagen tätigen. Die Anlage erfolgt ausschließlich in Investmentvermögen, die VL-förderungsfähig sind und deren Aktienquote den Anforderungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes entspricht. Um auf die jeweiligen Marktgegebenheiten flexibel reagieren zu können, unterliegt der Vermögensverwalter hinsichtlich der Gewichtung der Investmentvermögen keinen Beschränkungen. Ziel ist ein risikoausgewogenes Investment. Es kann dabei auch zu einer Konzentration auf wenige Fonds kommen.

Durch den Erwerb von Investmentfonds mit Investments in anderen Währungen als dem Euro können Kursverluste in Euro entstehen.

Benchmark: MSCI World Index 50%, STOXX Europe 600 Index 50%.

Der Schwellenwert für Verluste, der eine Informationspflicht auslöst, beträgt 20%.

**10. Allgemeine Bestimmungen****10.1**

Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Informationen über die Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Policy).

**10.2**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagestrategie sowie dieser Klausel bedürfen der Textform. Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Eine Anpassung der in Ziffer 6 geregelten Gebühren erfolgt gemäß Ziffer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**10.3**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien oder dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten, in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

# Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

## Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Zu diesem Zweck geben wir Ihnen zum Investmentdepot mit Vermögensverwaltung „SutorDynamicWorld“ die nachfolgenden Informationen.

Diese Informationen gelten bis auf weiteres.

## A. Allgemeine Informationen

### Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

### Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsleitung: Thomas Meier, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (Geschäftsführung: Robert Freitag), ladungsfähige Anschrift siehe oben.

### Name und ladungsfähige Anschrift des Beraters/Vermittlers

Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular.

### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Tätigkeit als zentraler Kontrahent, sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)).

### Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

### Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

### Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de) zu richten.

### Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

## B. Informationen zum Investmentdepot mit Vermögensverwaltung und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

### Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

#### Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an in- und ausländischen Investmentvermögen („Fonds“), die der Kunde im Rahmen dieses Vertrages erwirbt (im Folgenden zusammenfassend „Invest-

mentanteile). Ferner erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung“ und – sofern vereinbart – in den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes beschriebenen Dienstleistungen.

#### Verwaltung

Die Bank verwaltet das eingezahlte und in Investmentanteilen angelegte Vermögen des Kunden nach Maßgabe der Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung und der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie. Ferner erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde kann über einzelne Vermögenswerte nicht verfügen.

#### Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Im Falle einer papierlosen Antragstellung gilt der Antrag mit Abschluss der elektronischen Antragsstrecke als übermittelt und zugegangen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag annimmt. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank wird dem Kunden die Annahme gleichwohl bestätigen.

#### Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Investmentdepot mit Vermögensverwaltung durch Bereitstellung und Führung des Depots und die Verwaltung des Vermögens gemäß der vereinbarten Anlagestrategie ohne vorherige Einholung einer Weisung des Kunden. Die Bank ist befugt, über die Vermögenswerte zu verfügen, An- und Verkäufe vorzunehmen, Ausschüttungsbeträge wieder anzulegen sowie alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Vertragsbedingungen für Investmentdepots beschrieben. Die dafür zu zahlende Gebühr berechnet die Bank monatlich und belastet diese halbjährlich dem vereinbarten Konto. Nach Erteilung eines auf den Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen des Investmentdepots mit Vermögensverwaltung gerichteten Auftrages durch den Kunden, zahlt der Kunde den vereinbarten Betrag einmalig oder regelmäßig an die Bank. Der Erwerb von Investmentanteilen erfolgt erst nachdem Einzahlungen bei der Bank eingegangen sind und die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung die entsprechende Anlageentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen hat. Die Bank ist berechtigt, die Anlage der Vermögenswerte in Fonds bis zu 21 Tage nach Beginn der Vermögensverwaltung aufzuschieben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung bzw. den Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung.

#### Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen

Der Preis eines Investmentanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat; es handelt sich dabei um das Risiko von Kursänderungen der Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds (einschließlich des Bonitätsrisikos (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) der Emittenten dieser Vermögensgegenstände) sowie von Wechselkursschwankungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen zu den Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

#### Preise, Kosten und Gebühren

Zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Preis für die Investmentanteile noch nicht fest. Dieser besteht aus dem (börsen-)täglich errechneten Nettoinventarwert ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt. Für die Verwaltung der Vermögenswerte nach dieser Vermögensverwaltung erhält die Bank eine Verwaltungsgebühr. Diese wird auf Basis des Wertes der im Rahmen dieser Vermögensverwaltung verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Die Verwaltungsgebühr („Hauptleistung“) beträgt aktuell 1,19% p.a inkl. gesetzlicher MwSt. des Wertes des verwalteten Vermögens zum jeweiligen Monatsultimo und wird halbjährlich erhoben. Sofern und solange die Bank von Kapitalverwaltungsgesellschaften und in- und ausländischen Investmentgesellschaften Zuwendungen erhalten darf bzw. tatsächlich erhält, verzichtet die Bank auf eine entsprechende Erhebung der Verwaltungsgebühr beim Kunden. Die aktuellen Preise für weitere Dienstleistungen der Bank betragen: *Hauptleistung*: Kontoführungs- und Depotgebühr halbjährlich 19,50 EUR (bei Sparverträgen zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen halbjährlich 14,00 EUR), *Nebenleistungen*: Ordergebühr bei ETF und Investmentvermögen der Dimensional Funds Plc 0,2% zzgl. ATC<sup>1)</sup>, vorzeitige Vertragsauflösung<sup>2)</sup> 50,00 EUR, Verpfändung/Abtretung 29,75 EUR, Rücklastschriftgebühr<sup>3)</sup> je Posten 5,00 EUR, Scheckgebühr 20,00 EUR, Gebühr für Korrekturen fehlerhafter Zahlungseingänge/-ausgänge<sup>4)</sup> je Posten 10,00 EUR, Überweisungen ins Ausland (nicht SEPA-fähig) 1,5 ‰ vom Überweisungsbetrag, min. 17,50 EUR, max. 150,00 EUR, Porto für Briefpost 0,85 EUR pro Briefsendung. Alle Preise verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Anpassungen von Gebühren

für Hauptleistungen der Bank gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten Widerspruch erhebt. Eine Anpassung der Gebühren für Nebenleistungen der Bank ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

#### Steuern und eigene Kosten

Einkünfte aus Investmentanteilen sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen. Bei Investmentanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, unterliegen die Gewinne unabhängig von einer Haltedauer der Besteuerung. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selber zu tragen.

#### Vertragslaufzeit

Sofern vereinbart, gilt für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden die im Antragsformular angegebene Laufzeit.

#### Vertragliche Kündigungsregeln

Der Kunde kann das Investmentdepot mit Vermögensverwaltung jederzeit – auch vor Ablauf einer ggf. vereinbarten Laufzeit – kündigen. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 309 Nr. 13 BGB). Dies gilt auch für Teilkündigungen. Die Bank kann die Vermögensverwaltung jeweils nach Erstellung der periodischen Vermögensaufstellung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.

Im Übrigen gelten die in den Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung bzw. den Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung und – sofern vereinbart – die in den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes festgelegten Kündigungsregeln.

Ist für das Investmentdepot mit Vermögensverwaltung eine Laufzeit bzw. ein Discountbetrag vereinbart (siehe Antragsformular), berechnet die Bank ein in Ziffer 5.4 der Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung ausgewiesenes und ausdrücklich mit dem Kunden vereinbartes Sonderentgelt, wenn der Kunde den Vertrag kündigt, bevor die vereinbarte Laufzeit bzw. der Discountbetrag erreicht ist.

#### Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde hat ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist auf Seite 4 des Antragsformulars angebracht.

#### Weitere Informationen

Außerdem erhält der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. 12-16), die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. 17-19), die Vertragsbedingungen für Investmentdepots mit Vermögensverwaltung (S. 5-6), die Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung (S. 8-9) und – sofern vereinbart – die Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (S. 7) sowie die Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank (S. 25-26), wobei letztere nur vereinbart werden, wenn der Kunde einen Zugang zum Kundenportal beantragt hat.

- 1) Die Ordergebühren setzen sich zusammen aus der Gebühr der Sutor Bank in Höhe von 0,2 % des jeweiligen Transaktionsvolumens und Additional Trading Costs (ATC) in % des jeweiligen Transaktionsvolumens. ATC sind Transaktionsentgelte der Depotbank/des Emittenten. Die aktuellen Ordergebühren sind auf [www.sutorbank.de/fonds](http://www.sutorbank.de/fonds) ausgewiesen.
- 2) Für Verträge mit vertraglich vereinbarter Laufzeit bzw. einem vertraglich vereinbarten Discountbetrag wird bei vorzeitiger Vertragsauflösung bzw. vor Erreichen des Discountbetrages ein Sonderentgelt erhoben.
- 3) Eine Gebühr für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen der Bank herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden die Gebühr nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Die Gebühr wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftgebühr.
- 4) Eine Gebühr wird nur in den Fällen berechnet, in denen der Kunde die fehlerhafte Zahlung zu vertreten hat.



## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

- (1) **Geltungsbereich**  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.
- (2) **Änderungen**  
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

- (1) **Bankgeheimnis**  
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.
- (2) **Bankauskunft**  
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.
- (3) **Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft**  
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

- (4) **Empfänger von Bankauskünften**  
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

- (1) **Haftungsgrundsätze**  
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) **Weitergeleitete Aufträge**  
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) **Störung des Betriebs**  
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

- (1) **Geltung deutschen Rechts**  
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.
- (2) **Gerichtsstand für Inlandskunden**  
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.
- (3) **Gerichtsstand für Auslandskunden**  
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

- (1) **Erteilung der Rechnungsabschlüsse**  
Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.
- (2) **Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**  
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.



## 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

- (1) **Vor Rechnungsabschluss**  
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- (2) **Nach Rechnungsabschluss**  
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
- (3) **Information des Kunden; Zinsberechnung**  
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9. Einzugsaufträge

- (1) **Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**  
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.
- (2) **Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks**  
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1)</sup> nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung meldet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- (1) **Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**  
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.
- (2) **Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**  
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) **Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**  
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung

von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (4) **Wechselkurs**  
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11. Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) **Mitteilung von Änderungen**  
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
- (2) **Klarheit von Aufträgen**  
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2)</sup> und BIC<sup>3)</sup> sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) **Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**  
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (4) **Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**  
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (5) **Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**  
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

### 12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

- (1) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**  
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

**(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

**(3) Nicht entgeltfähige Leistungen**

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes und aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

**(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

**(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

**(6) Ersatz von Aufwendungen**

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4)</sup> (EWR) in einer EWR-Währung<sup>5)</sup> richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden**

**13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

**(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

**(2) Veränderung des Risikos**

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

**(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

**14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**

**(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

**(2) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

**(3) Ausnahmen vom Pfandrecht**

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

4) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.  
5) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

- (4) **Zins- und Gewinnanteilscheine**  
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

#### 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

- (1) **Sicherungsübereignung**  
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.
- (2) **Sicherungsabtretung**  
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).
- (3) **Zweckgebundene Einzugspapiere**  
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.
- (4) **Gesicherte Ansprüche der Bank**  
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

#### 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

- (1) **Deckungsgrenze**  
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- (2) **Freigabe**  
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).
- (3) **Sonderevereinbarungen**  
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

#### 17. Verwertung von Sicherheiten

- (1) **Wahlrecht der Bank**  
Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- (2) **Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**  
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18. Kündigungsrechte des Kunden

- (1) **Jederzeitiges Kündigungsrecht**  
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (2) **Kündigung aus wichtigem Grund**  
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.
- (3) **Gesetzliche Kündigungsrechte**  
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 19. Kündigungsrechte der Bank

- (1) **Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**  
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.
- (2) **Kündigung unbefristeter Kredite**  
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.  
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (3) **Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**  
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,  
– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder  
– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder  
– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.  
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.
- (4) **Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**  
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (5) **Kündigung eines Basiskontovertrages**  
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

**(6) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

**Schutz der Einlagen**

**20. Einlagensicherungsfonds**

**(1) Schutzzumfang**

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

**(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz**

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

**(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

**(4) Forderungsübergang**

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

**(5) Auskunftserteilung**

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Ombudsmannverfahren**

**21. Außergerichtliche Streitschlichtung**

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de) zu richten.



# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### Nr. 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

- (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte**  
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.
- (2) Kommissionsgeschäfte**  
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.
- (3) Festpreisgeschäfte**  
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### Nr. 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### Nr. 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

- (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**  
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.
- (2) Unterrichtung**  
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.
- (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen**  
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### Nr. 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### Nr. 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### Nr. 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

- (1) Preislich unlimitierte Aufträge**  
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs

möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### Nr. 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### Nr. 8. Erlöschen laufender Aufträge

- (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**  
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.
- (2) Kursaussetzung**  
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.
- (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**  
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.
- (4) Benachrichtigung**  
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### Nr. 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### Nr. 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### Nr. 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).



## Nr. 12. Anschaffung im Ausland

### (1) Anschaffungsvereinbarung

- Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
  - sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
  - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### Nr. 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### Nr. 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### (1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### (2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### (3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

#### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## Nr. 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

## Nr. 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

## Nr. 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

## Nr. 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## Nr. 19. Haftung

### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

**(2) Auslandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

**Nr. 20. Sonstiges****(1) Auskunftsersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechts-

ordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

**(2) Einlieferung/Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

# Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

## I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Interessenkonflikte lassen sich bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, welche die Bank für ihre Kunden erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich dabei insbesondere ergeben:

- bei dem Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

## II. Compliance-Stelle

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, die die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von € 50,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

**Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:** Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären sowie Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können. Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

# Informationen über die Ausführung von Kundenaufträgen bei Sparverträgen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

**I.** Die Bank führt für Sie Aufträge über den Kauf und Verkauf inländischer und ausländischer Investmentanteile, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, aus. Dabei werden die Anteile über die Verwahrstelle oder über einen Zwischenkommissionär bezogen bzw. zurückgegeben.

**II.** Die Bank weist darauf hin, dass ein Erwerb von inländischen und ausländischen Investmentanteilen, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, auch über eine Wertpapierbörse erfolgen kann. Dabei fallen als Kosten gewöhnlich der so genannte Spread (Differenz zwischen Geld- und Briefkurs), eine Maklercourtage und Bankprovisionen an. Die Bank bietet einen Erwerb von Investmentanteilen über Wertpapierbörsen nicht an.

**III.** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank bei Investmentspar-/Wertpapiersparverträgen und Investmentdepots dazu verpflichtet, von Ihnen Informationen über Ihre Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Hinblick auf die von Ihnen gewünschte Anlage einzuholen. Auf Basis dieser Angaben wird die Bank eine Prüfung dahingehend durchführen, ob Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und/oder Erfahrungen die Risiken der beabsichtigten Anlage angemessen beurteilen können (Angemessenheitsprüfung). Sollte die Prüfung ergeben, dass Sie für die gewünschte Anlage über keine ausreichenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen bzw. Sie hierzu keine ausreichenden

Angaben gemacht haben, werden wir das von Ihnen in Auftrag gegebene Wertpapiergeschäft dennoch wunschgemäß durchführen.

Handelt es sich bei Ihrer Anlage um ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung, ist die Bank zur Einholung von Informationen von Ihnen zu Ihren Kenntnissen und/oder Erfahrungen, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen verpflichtet.

Anhand dieser Informationen wird die Bank die Prüfung vornehmen, ob Ihre Anlage Ihren Anlagezielen entspricht, die aus der Anlage erwachsenden Risiken für Sie finanziell tragbar sind (Geeignetheitsprüfung) und Sie die aus Ihrer Anlage erwachsenden Risiken verstehen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen gewählte Anlage für Sie nicht geeignet ist, wird die Bank mit Ihnen Kontakt aufnehmen, da Ihr Antrag in diesem Fall nicht angenommen werden kann.

**IV.** Diese Bestimmungen ergänzen die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank und gehen diesen insoweit vor.

**V.** Im Rahmen der Vermögensverwaltung können Einzelorders mehrerer Depots zu einem Sammelauftrag zusammengefasst werden. Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten entsprechend.

Stand: 01.09.2016

Stand: 28.11.2016

INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN/  
INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN BEI SPARVERTRÄGEN

# Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Max Heinr. Sutor oHG  
Hermannstraße 46  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319  
E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) bietet Ihnen Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de), als auch von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Über die Ausführung Ihrer Wertpapieraufträge werden Sie schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für Sie einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, werden Sie alle sechs Monate durch Übersendung eines Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhalten Sie darüber hinaus Informationen über den Stand Ihres Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage,

die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel am Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden sowie die entsprechende Verwahrart, wird Ihnen auf der Wertpapierabrechnung oder dem Depotauszug mitgeteilt. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Die Bank bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatungen an. Honoraranlageberatung wird nicht erbracht. Kunden werden informiert, wenn Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass Ihnen aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

# Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

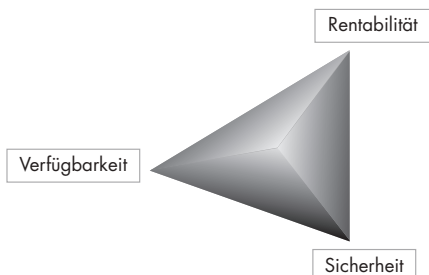
## Kriterien der Anlageentscheidung

Zielalternativen jeder Art von Geld- und Vermögensanlage bilden die drei Kriterien des „magischen Dreiecks“ der Geldanlage: **Rentabilität** (Ertrag der Anlage), **Sicherheit** der Anlage und **Verfügbarkeit** (Möglichkeit, die Anlage in Bargeld zurückzuwandeln). Keine Anlageform erfüllt alle drei Kriterien in gleichem Maße.

Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Rentabilität und der Sicherheit einer Vermögensanlage. Zur Erreichung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss regelmäßig eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Andersherum bieten spekulative Anlagen zwar höhere Ertragschancen, bergen gleichzeitig aber auch höhere Verlustrisiken. Mit steigender Sicherheit sinkt tendenziell die Rendite.

Zum anderen gibt es einen Zielkonflikt zwischen der Verfügbarkeit und der Rentabilität einer Vermögensanlage, da kurzfristig verfügbare Anlagen oftmals niedrigere Renditen erzielen als langfristige Investitionen.

Die Bestimmung, wie sich die drei Kriterien zueinander verhalten sollen, bildet die Grundlage für die persönliche Entscheidung jedes Anlegers über die Form seiner Geldanlage und dementsprechend auch über die Art des bevorzugten Investmenttyps.



## Grundgedanke der Fondsanlage

Im Wertpapierbereich stellen Investmentvermögen (Fonds) für den privaten Anleger seit Gründung des ersten Investmentvermögens 1868 eine gute Möglichkeit dar, bereits mit kleinen Beträgen und nach dem Prinzip der Risikomischung bei fachmännischer Verwaltung gleichzeitig in mehrere Anlageinstrumente zu investieren.

Investmentvermögen sind dabei eine interessante Alternative zu der direkten Anlage in Aktien, Schuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben etc. Eine **Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)** sammelt das Geld der Kapitalanleger, bündelt es in einem **Investmentvermögen** und investiert es in unterschiedliche Finanzinstrumente. Durch die Streuung der Investition wird das Anlagerisiko reduziert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlagezielen und Risikokriterien in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt, in Derivaten, Bankguthaben und/oder in Immobilien angelegt.

## Rahmenbedingungen

Es gelten die Regelungen des **Kapitalanlagegesetzes (KAGB)**. Angeboten werden Investmentvermögen in Deutschland von inländischen und ausländischen Gesellschaften. Deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Ausländische Verwaltungsgesellschaften unterliegen speziellen Vertriebsvorschriften des KAGB und haben der BaFin ihre Vertriebsabsichten elektronisch angezeigt. Diese überwacht die Einhaltung der organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen.

Die Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht darin, das Fondsvermögen nach Maßgabe der gesetzlich und vertraglich festgelegten Anlagestrategie anzulegen. Das **Fondsvermögen/Sondervermögen** setzt sich zusammen aus den erworbenen Wertpapieren, den Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen sowie den sonstigen Vermögenswerten und muss zum Schutz des Anlegers getrennt vom eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie von weiteren Sondervermögen der Gesellschaft verwaltet werden. Es haftet nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderer Investmentfonds. Die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens erfolgt seitens einer unabhängigen **Verwahrstelle**, zu deren weiteren Aufgaben die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, die börsentägliche Berechnung der Anteilspreise sowie die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

Mit dem Kauf von **Investmentanteilen** wird der Anleger anteilig Miteigentümer am Investmentvermögen. Der **Anteilspreis** bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens (**Nettoinventarwert**) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile und wird bei Publikumsfonds börsentäglich von der Verwahrstelle ermittelt. Er entspricht in der Regel dem **Rücknahmepreis**. Der **Ausgabepreis**, zu dem der Anleger einen Fondsanteil erwerben kann, ergibt sich aus diesem Anteilspreis zusätzlich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der zur Deckung der Vertriebskosten dient.

Der **Erwerb** und die **Rückgabe** von Anteilscheinen können direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, über die Verwahrstelle, die Vertriebs- oder

Zahlstellen gemäß Verkaufsprospekt sowie zunehmend über die Börse erfolgen. Dieses ist den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

## Publizitätspflichten

Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen einmal jährlich für jedes von ihnen verwaltete Investmentvermögen einen Jahresbericht und halbjährlich einen Halbjahresbericht erstellen. Zu jedem Investmentvermögen müssen die **wesentlichen Anlegerinformationen** sowie ein **Verkaufsprospekt** mit den **Anlagebedingungen** vorliegen, die über die Anlagegrundsätze, die Risiken sowie die **Kosten** informieren.

## Arten von Investmentvermögen (Fonds)

Investmentvermögen gibt es in zahlreichen Ausprägungsformen mit sehr unterschiedlichen Anlageschwerpunkten und Anlagekonzepten. Die Anlagebedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt und beinhalten Mindestrichtlinien in Bezug auf die Anlagepolitik des Investmentvermögens sowie spezifische Vorgaben über zulässige Anlagewerte und -schwerpunkte. Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Fondsarten vorgestellt:

**Publikumsfonds** werden in der Regel für eine beliebige Anzahl von Anlegern aufgelegt und öffentlich angeboten und können grundsätzlich von jedem privaten und institutionellen Interessenten erworben werden.

**Spezialfonds** dagegen werden für einzelne, meist institutionelle Kunden konstruiert und können von Privatanlegern nicht erworben werden.

**Offene Investmentvermögen** (Open-end-Fonds) geben laufend Anteilscheine aus und verwenden den Erlös zum Erwerb weiterer Anlagewerte. Das Sondervermögen kann beliebig erweitert werden. Die Anteilscheine können in der Regel an jedem Börsentag gehandelt werden. Es besteht eine Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den vertraglichen Bedingungen entsprechend, ausgegebene Anteilscheine zum Rücknahmepreis zurückzunehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen können Kapitalverwaltungsgesellschaften die Rücknahme von Anteilen jedoch vorübergehend aussetzen.

**Geschlossene Investmentvermögen** (Closed-end-Fonds) geben einmalig eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rücknahme des Anteils, diese können nur an Dritte, gegebenenfalls über eine Börse, verkauft werden.

Investitionen deutscher Privatanleger erfolgen am häufigsten in **offenen Publikumsfonds**, so dass diese den Schwerpunkt nachfolgender Informationen bilden:

## Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds

**Aktiefonds** sind Investmentvermögen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich oder überwiegend in Aktien anlegen. Von den Anlagegrundsätzen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds ist die Aktienauswahl abhängig. Aktienfonds können beispielsweise global in internationalen Aktien anlegen oder in Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen (Branchen) Bereichen investieren. Auch die Abbildung eines bestimmten Aktienindexes ist möglich.

**Rentenfonds** investieren größtenteils oder ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, wie z. B. Bundesanleihen und Staats- oder Unternehmensanleihen mit unterschiedlichsten Laufzeiten, Währungen und Zinssätzen. Die einzelnen Rentenfonds unterscheiden sich nach Laufzeit, Emittenten sowie Regionen, in die sie investieren.

**Gemischte Fonds** investieren in Aktien, Anleihen, derivative Instrumente und zum Teil auch in Geldmarktpapiere und weisen somit ein breites Anlagespektrum aus. Aktien, Anleihen, Derivate und Geldmarktpapiere können je nach Marktentwicklung und Börsentrend unterschiedlich gewichtet werden. Die höheren Kurschancen bei Aktien werden mit der größeren Sicherheit von Anleihen kombiniert.

**Geldmarktfonds** legen das Vermögen in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Restlaufzeiten, in variabel verzinsliche Wertpapiere, in Bankguthaben und in Tages- sowie Festgeldern bis zu einem Jahr an. Ziel ist es, eine dem aktuellen Geldmarkt, d. h. einem anerkannten Referenzzinssatz entsprechende Verzinsung zu erwirtschaften. Die Sicherheit der Anlagegelder steht dabei im Vordergrund, während das Kursrisiko reduziert ist.

**Garantie- und Kapitalschutzfonds** versprechen den (teilweisen) Erhalt des eingesetzten Kapitals und bieten gleichzeitig Chancen auf Wertsteigerungen. Anleger partizipieren größtenteils an der Entwicklung eines bestimmten Marktes – vielfach dem Verlauf eines bestimmten Aktienindexes. Ein negativer Verlauf wird nicht oder nur zum geringen Teil an den Anleger weitergegeben. Diese Absicherung verursacht Kosten, die zu Lasten des Fondsvermögens gehen. Es gibt also eine um die Absicherungskosten reduzierte Wertentwicklung und gleichzeitig eine vollständige oder teilweise Absicherung nach unten.

**Total oder Absolute Return Fonds** verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Strategien. Grundidee ist es, einen absoluten Gewinn bzw. eine fortwährend positive Entwicklung des Anteilspreises sowohl bei steigenden als auch sinkenden Märkten zu erzielen. Anders als bei Garantie- und Kapitalschutz-



fonds wird kein Versprechen gegeben, dass das eingesetzte Kapital ganz oder größtenteils erhalten bleibt.

**Hedgefonds** (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) bedienen sich bei der Anlage des Fondsvermögens vorwiegend spekulativer Börsengeschäftsmöglichkeiten, die ursprünglich zu Absicherungszwecken entwickelt wurden (Swaps, Optionen, Futures, Leerverkäufe). Sie verfolgen vielfältige Strategien mit dem Ziel hoher absoluter Renditen, meist unter Einsatz von Derivaten und weisen einen spekulativen Fondscharakter mit teilweise sehr hohem Risiko aus. Öffentlich angeboten werden Hedgefonds in Deutschland nur in der Form des Dachfonds; zur Risikoreduzierung wird das Kapital hierbei in mehreren einzelnen Hedgefonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten angelegt.

**Immobilienfonds** investieren die Anlagegelder vorwiegend in gewerblich genutzte Objekte (Bürohäuser, Einkaufszentren etc.) guter bis bester Lagen, in Grundstücke und Grundstücks-Gesellschaften, in Erbbaurechte sowie zu einem geringen Teil auch in größere Wohnbauprojekte. Daneben werden liquide Finanzanlagen wie Wertpapiere und Bankguthaben zur Gewährleistung anstehender Zahlungsverpflichtungen des Fonds und zur Rücknahme von Anteilen gehalten (siehe auch „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“ – „c) Aussetzung der Anteilsrücknahme“).

**Indexfonds** bilden einen bestimmten Index, z. B. den DAX, vollständig oder in hoher Übereinstimmung nach, so dass das Anlageergebnis im Wesentlichen die Entwicklung des Indexes widerspiegelt.

**Dachfonds** legen die ihnen zufließenden Mittel nicht in einzelnen Wertpapieren, sondern in Investmentanteilen anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften an und erreichen somit eine breite Risikostreuung. Das Dachfonds-Management beobachtet und analysiert nicht die einzelnen Wertpapiere, sondern die Märkte und die Qualität der Investmentvermögen, die in diese Märkte investieren und richtet die eigenen Investitionen entsprechend aus. Man spricht deshalb auch von einer standardisierten Vermögensverwaltung vor allem für kleine Anlagebeträge.

**Exchange Traded Funds (ETF)** sind börsengehandelte Investmentvermögen, die in der Regel nicht aktiv von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt werden, sondern die passiv die Wertentwicklung bestimmter Indizes möglichst genau abbilden. Ein Index kann der eines Landes, einer Branche oder gar ein globaler Index sein. Mittlerweile können ETF jegliche Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen usw.) nachbilden.

Die Nachbildung der zugrundeliegenden Zielindizes erreichen ETF entweder durch eine physische oder synthetische Replikation (=Nachbildung). Bei der **physischen Replikation** kauft der ETF die im zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapiere exakt nach Art und Gewichtung oder dem Rendite-Risiko-Profil des Index entsprechende Wertpapiere nach. Veränderungen in der Zusammensetzung der Indizes werden vom ETF direkt nachvollzogen. Bei der **synthetischen Replikation** erfolgt die Indexnachbildung über ein Tauschgeschäft (=Swap). Hier geht der ETF eine Swap-Vereinbarung mit einem Kreditinstitut (Kontrahent) ein, bei der die Zahlungsströme der Vermögenswerte des ETF gegen die Garantie der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index durch das Kreditinstitut getauscht werden.

Die Investitionen der oben beschriebenen Investmentvermögen können dabei z. B. ausschließlich in einem bestimmten Land (**Länderfonds**), einer bestimmten geographischen Region (**Regionenfonds**) oder weltweit (**Internationaler Fonds**) erfolgen, sich auf ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus konzentrieren (**Spezialitätenfonds**), ausschließlich in Werte bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren erfolgen (**Branchenfonds**) oder mit einer vorher festgelegten Laufzeit versehen werden (**Laufzeitfonds**). Die Währung der Sondervermögen kann sowohl auf EURO als auch auf eine Fremdwährung lauten.

Die erwirtschafteten Erträge der o.g. Investmentvermögen (Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Kursgewinne etc.) können sowohl nach Beendigung des Geschäftsjahres an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (**Ausschüttende Investmentvermögen**) als auch im Fondsvermögen verbleiben (**Thesaurierende Investmentvermögen**). Bei ausschüttenden Investmentvermögen vermindert sich der Anteilspreis am Tag der Ausschüttung um den ausgeschütteten Betrag. Bei thesaurierenden Investmentvermögen werden mit den einbehaltenen Erträgen in der Regel weitere Wertpapiere gekauft.

Neben den genannten Fondstypen gibt es eine Vielzahl weiterer Fondskategorien, die sich durch Weiterentwicklungen und Innovationen in der Investmentbranche gebildet haben. **Die konkrete Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögens wird in den jeweiligen Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen verbindlich festgelegt.**

#### Mit der Anlage in Wertpapieren generell sowie speziell mit Investmentvermögen verbundene Risiken

Unter **Kursrisiko** versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Vermögensanlagen. Üblicherweise orientiert sich der Kurs z. B. einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Neben handfesten Faktoren bestimmen auch Meinungen und Gerüchte die Kursentwicklung an der Börse. Obwohl sich objektive Faktoren der Unternehmensentwicklung nicht verändert haben, können solche Stimmungslagen den Kurs eines Wertpapiers und somit den Ertrag der Vermögensanlage stark beeinflussen (**Psychologisches Marktrisiko**).

Das Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapierkurses innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird auch als **Volatilität** bezeichnet. Je höher die Volatilität ist, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Kapitalanlage.

Wird eine Vermögensanlage in Fremdwährung gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieser Anlage stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum EURO ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern (**Währungs- bzw. Wechselkursrisiko**).

Bei Vermögensanlagen mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen/Beschränkungen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird (**Transferrisiko**). Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Kann ein ausländischer Emittent seine Verpflichtungen aufgrund von Beschränkungen seines Sitzlandes nicht erfüllen, spricht man vom **Länderrisiko**.

Die Möglichkeit, ein Wertpapier jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können, wird **Handelbarkeit (=Liquidität)** genannt. Ein liquider Markt zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Kursniveau abgewickelt werden kann (**Liquiditätsrisiko**).

Unter **Bonitätsrisiko** versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eines Wertpapiers, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Es wird auch **Schuldner- oder Emittentenrisiko** genannt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners kann das sogenannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der **Kauf von Wertpapieren auf Kredit** stellt ein erhöhtes Risiko dar, da der aufgenommene Kredit unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden muss und die Kreditkosten darüber hinaus den Ertrag schmälern.

Das **Inflationsrisiko** bezeichnet die Unsicherheit über die reale Höhe der zukünftigen Auszahlungen (Geldentwertung).

Ein **Konjunkturrisiko** entsteht dann, wenn die Konjunktorentwicklung bei der Anlageentscheidung unzureichend berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich in den Wertpapierkursen niederschlagen.

**Steuerliche Risiken** können sowohl auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder als auch durch die steuerliche Situation beim Anleger entstehen (insbesondere Kapitalerträge und Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften).

**Gelten die bisher aufgeführten Risiken nicht nur für Investmentvermögen, sondern in viel stärkerem Umfang auch für Einzelinvestments, sind abschließend noch einige typische Risiken für Investmentvermögen zu beachten, die den Wert Ihrer Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können:**

#### Unübersichtlichkeit

Aufgrund der Vielzahl der hierzulande angebotenen Investmentvermögen gilt es für den Anleger, sich einen Überblick über die Produkte und Anlageschwerpunkte zu verschaffen und diejenigen Investmentvermögen auszuwählen, die seinen persönlichen Vorstellungen und Anlagezielen entsprechen.

#### Fondsmanagement

Das Management ist für den Anlageerfolg eines Investmentvermögens entscheidend. Qualität, fachliche Kompetenz und Kontinuität sind für den Erfolg eines Investmentvermögens, verglichen mit dem jeweiligen Markt bzw. gegenüber der Konkurrenz, ausschlaggebend. Wertentwicklung und Schwankung der Anteilswerte können auch bei Investmentvermögen mit gleichem Anlageschwerpunkt weit auseinander liegen. Fehlentscheidungen des Fondsmanagements wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung aus.

#### Fondsvolumen

Die Größe des Fondsvolumens kann die Wertentwicklung eines Investmentvermögens in starkem Maße beeinflussen. In kleinen bzw. engen Märkten kann der Einstieg mit großen Summen die Kurse verzerren, die schnelle Umschichtung bzw. der Ausstieg aus schwankungsstarken und engen Märkten kann bei einem hohen Fondsvolumen schwieriger sein.

### Fondsschließung/Fondsfusion

Sollte der Geschäftsbetrieb eines Investmentvermögens z. B. bei volumenschwachen Investmentvermögen nicht mehr wirtschaftlich sein, sieht das KAGB ausdrücklich die Möglichkeit der Fondsschließung oder Zusammenlegung mit anderen Investmentvermögen vor. In diesem Fall werden die Anteile entweder an die Anteilseigner ausgezahlt oder kostenfrei in ein anderes Investmentvermögen investiert.

### Illiquidität

Die Handelbarkeit von Investmentanteilen kann beschränkt bzw. an bestimmte Kriterien gebunden sein. Das Liquiditätsrisiko besteht unter Umständen darin, dass eine Rückgabe von Anteilen zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Beschränkung der Handelbarkeit kann durch die Aussetzung der Anteilsrücknahme (siehe hierzu „Aussetzung der Anteilsrücknahme“) gegeben sein, aber auch speziell durch die Art des Investmentvermögens wie z. B. bei Hedgefonds und Immobilienfonds (siehe hierzu „Spezielle Risiken bei Hedgefonds“ bzw. „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“) bedingt sein.

### Performancelisten

Listen, in denen Investmentvermögen nach der besten Wertentwicklung für einen oder mehrere Zeiträume geordnet werden, können von den Anlegern falsch interpretiert werden. Die Performanceangaben beziehen sich dabei immer auf die Vergangenheit und selbst bei einer sehr langfristig zurückreichenden Betrachtung kann aus diesen Angaben niemals auf eine künftige Wertentwicklung geschlossen werden.

### Anlagerisiko

Die Risiken von Investmentvermögen sind einerseits von den Anlageschwerpunkten und andererseits von den Anlagezeiträumen abhängig. Kursänderungen der je nach Anlageschwerpunkt im Investmentvermögen enthaltenen Wertpapiere spiegeln sich in den Anteilspreisen wider. Chancen und Risiken hängen nicht zuletzt davon ab, wie weit das Anlagespektrum eines Investmentvermögens gefasst ist. Hierbei gilt: Je spezieller das Investmentvermögen, desto höher das Risiko.

Ein so genanntes „**Clumpenrisiko**“ entsteht dann, wenn der Anteilskäufer beim Erwerb mehrerer Investmentvermögen nicht darauf achtet, welche Anlageinstrumente in den einzelnen Investmentvermögen enthalten sind und es zu einer **Risikoballung** kommt. Die erhoffte Risikostreuung, die der Erwerb verschiedener Investmentvermögen mit sich bringen soll, ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

### Ausgabekosten

Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die sich insbesondere dann nachteilig im Vergleich zur Direktanlage auswirken, wenn die Investmentanteile nur kurze Zeit gehalten werden.

### Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Rücknahme von Anteilsscheinen darf von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber erforderlich erscheinen lassen. Danach muss entschieden werden, ob der herkömmliche Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen wird oder ob es zu einer Abwicklung des Investmentvermögens kommt. Darüber hinaus kann auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Aussetzen der Rücknahme der Anteile anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

### Spezielle Risiken bei Hedgefonds

Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Investmentvermögen geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung. Das Fondsvermögen wird häufig nicht börsentäglich bewertet, deutsche Hedgefonds sind nur zu einer vierteljährlichen Anteilswertermittlung verpflichtet. Der Verwalter eines Hedgefonds kann in der Regel die gesamte Bandbreite an Finanzinstrumenten einsetzen. Er kann z. B. Optionen, Futures oder Swaps nutzen, Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Kredite zur Erzielung von Hebeleffekten aufnehmen. Je größer der eingesetzte Hebel, desto stärker die Wertschwankungen des investierten Kapitals. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten entgegen der Anlagestrategie, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, das bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

### Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds sind den Preisschwankungen an Immobilienmärkten ausgesetzt, welche neben dem Risiko der Ertragseinbußen durch Leerstände der Objekte sowie dem Risiko gesunkener Mietpreise zu Wertverlusten der Anlage führen können.

#### a) Ausgabe von Anteilen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Liquiditätsvorschriften bzw. Anlagebedingungen droht.

#### b) Rückgabe von Anteilen

Der Freibetrag zur Rückgabe von Anteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung von Mindesthalte- und Rückgabefristen je

Anleger in Höhe von 30.000 EUR Gegenwert pro Kalenderhalbjahr kann nur für Investmentanteile in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2012 erworben wurden.

Darüber hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen, wobei keine Mindesthaltefrist eingehalten werden muss.

Für Investmentanteile, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 21.07.2013 erworben wurden, gelten innerhalb des Freibetrags identische Rückgabebedingungen. Über den Freibetrag hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen. Zusätzlich muss eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten eingehalten werden.

Bei Anteilen, die seit dem 22.07.2013 erworben werden, ist grundsätzlich eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten einzuhalten, ein Freibetrag ist nicht vorgesehen. Bei einer Anteilsrückgabe ist eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung mit einer Frist von 12 Monaten abzugeben – die Kündigung kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden.

Investmentanteile können – sofern die o. g. gesetzlichen Fristen beachtet werden – börsentäglich zurückgegeben werden. In den Anlagebedingungen können die Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch vereinbaren, Investmentanteile nur zu bestimmten Rücknahmetermine, mindestens aber einmal jährlich, zurückzunehmen.

#### c) Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile verweigern und aussetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme kann jeder Anleger die Auszahlung seines Anteils am Sondervermögen gegen Rückgabe der Investmentanteile verlangen. Ist dies auch dann nicht möglich, so erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens. Dies gilt auch, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt.

#### Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF)

Die Risiken der Geldanlage in ETF sind weitestgehend abhängig von der gewählten Replikationsmethode des ETF (siehe auch „Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds“ – „Exchange Traded Funds (ETF)“).

Bei ETF mit physischer Replikation können z. B. regelmäßige Neugewichtungen aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der zugrundeliegenden Zielindizes erforderlich sein. Die damit verbundenen Transaktionskosten können die Wertentwicklung negativ beeinflussen.

Bei der synthetischen Replikation besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent (das Kreditinstitut) seinen aus dem Tauschgeschäft bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei einer Insolvenz nicht mehr nachkommen kann (Kontrahentenrisiko). Dieses Risiko ist jedoch gesetzlich begrenzt, da der Wert des Tauschgeschäftes jedes Kontrahenten maximal 10 % des Nettoinventarwerts des ETF betragen darf.

#### Vermögensverwaltung mit Investmentvermögen

Im Rahmen einer fondsbasierten Vermögensverwaltung werden die Gelder der Anleger nach dem Risikoprofil und den Grundsätzen einer vereinbarten Anlagestrategie durch den Vermögensverwalter angelegt.

Die Portfolios können aktiv und passiv gemanagte Investmentvermögen in Euro oder anderen Währungen beinhalten.

Der Aktienanteil beeinflusst das Risikoprofil des Portfolios, d. h. je größer der Aktienanteil, desto höher ist in der Regel die Volatilität und damit das Anlagerisiko.

Die Vermögensverwaltungs-Portfolios unterscheiden sich hinsichtlich der Aktienfonds-, Rentenfonds- und Liquiditätsquote. Portfolios mit einem hohen Aktien- bzw. Aktienfondsanteil unterliegen in der Regel im Vergleich zu Portfolios mit hohem Renten- bzw. Rentenfondsanteil größeren Wertschwankungen.

Durch die größeren Wertschwankungen eines Portfolios besteht für den Anleger auf der einen Seite die Chance, eine hohe Rendite mit seiner Anlage zu erzielen, aber auf der anderen Seite auch das Risiko, einen Verlust hinnehmen zu müssen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Anlage veräußern muss.

Die Schwankungsintensität und damit das Risiko der Anlage steigt in der Regel von den konservativen Strategien (mit hohem Rentenanteil), über ausgewogene Strategien (mit ausgewogenem Aktien-/Rentenanteil) zu den dynamischen Strategien (mit hohem Aktienanteil) an.

Entsprechend der Risikoneigung und Renditeerwartung kann in ein passendes Portfolio investiert werden.

Zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Risiko und Rendite einer Kapitalanlage stellt die Sutor Bank auf ihren Internetseiten einen Vergleich von unterschiedlichen Portfoliostrategien mit deren Risiko-Rendite-Verhältnissen zur Verfügung.

# Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Die Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 25379, vertreten durch Thomas Meier und die Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (im Folgenden auch „Bank“) bietet ihren Kunden ein Kundenportal an, um ihnen eine aktuelle Abfrage von Vertragsdaten und Dokumenten zu ermöglichen.

## 1. Leistungsgegenstand

Der Kunde (im Folgenden auch „Nutzer“) erhält einen Zugang zum Kundenportal der Bank. Der Nutzer kann auf Informationen über sein Konto und Depot zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten wie z. B. Adressänderungen, Beitragsänderungen etc. zukommen lassen. Online Banking findet nicht statt. Insbesondere können online keine Zahlungsaufträge und Verkaufsaufträge durchgeführt werden. Dem Nutzer wird ein elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt, über das er Dokumente abrufen kann. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa bei Steuerbescheinigungen. Die Online-Nutzung bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der Bank geführten Konten und Depots.

## 2. Teilnahmeberechtigung

**2.1**  
Teilnahmeberechtigt ist jeder Kunde. Bei minderjährigen Kunden ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Juristische Personen können einen Zugang, lautend auf den Namen der Firma, beantragen. Auch bei Depots und Konten für Minderjährige sowie Gemeinschaftsdepots/-konten ist die Einrichtung lediglich eines Zugangs zum Kundenportal vorgesehen. Bevollmächtigte können aus technischen Gründen vorerst nicht zugelassen werden. Der Zugang zum Kundenportal ist zu beantragen. Gleichzeitig ist der E-Mail-Kommunikation zuzustimmen. Die Annahme des Antrages durch die Bank erfolgt durch die Übersendung einer Zugangsnummer nebst Aktivierungskennwort und Freischaltung der Konten/Depots im Kundenportal.

**2.2**  
Der Kunde akzeptiert beim Anmeldevorgang die Bedingungen für das Kundenportal, soweit diese sich geändert haben.

## 3. Zugangsdaten

Zugangsdaten sind eine Zugangsnummer und ein Kennwort.

## 4. Zugangsvoraussetzungen

Um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer des Kundenportals ausweisen zu können, erhält der Kunde für den Zugang zum Kundenportal mit getrennter Post sowohl eine Benutzeridentifikation in Form einer Zugangsnummer als auch ein Aktivierungskennwort an die hinterlegte Wohn-/Firmenanschrift. Der Nutzer wird nach erstmaliger Anmeldung aufgefordert, das Aktivierungskennwort in sein persönliches Kennwort zu ändern. Anschließend ist eine jederzeitige Änderung des persönlichen Kennworts möglich – das bisherige Kennwort verliert dann seine Gültigkeit.

## 5. Zugang zum Kundenportal

Die Anmeldung des Nutzers im Kundenportal erfolgt durch Eingabe der Zugangsnummer in Verbindung mit dem persönlichen Kennwort. Der Zugang des Nutzers wird nur gewährt, wenn die Prüfung der Daten eine Zugangsberechtigung ergibt und keine Nutzungssperre vorliegt.

## 6. Verfügbarkeit des Kundenportals

Die Bank gewährleistet eine kalenderjährliche Verfügbarkeit des Dienstes von 97% eines Kalenderjahres, es sei denn, dass die Verfügbarkeit des Kundenportals durch von der Bank nicht zu vertretene Störungen der Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen und/oder höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände beeinträchtigt und/oder zeitweise unterbrochen wird.

## 7. Sorgfaltspflichten des Nutzers

**7.1 Sicherheit des Kundenportals / Technische Verbindung zum Kundenportal**  
Der Nutzer hat die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Zugang (zu finden unter <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>) sowie die darin genannten Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software zu beachten.  
Der Nutzer muss sicherstellen, dass die technische Verbindung zum Kundenportal nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://meine.sutorbank.de>) hergestellt wird.

**7.2 Geheimhaltung von Zugangsnummer und Kennwort**  
Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://meine.sutorbank.de>) an diese zu übermitteln.  
Sollte der Nutzer sich nicht an die Geheimhaltungspflichten von Zugangsnummer und Kennwort halten, besteht die Gefahr, dass eine andere Person in den Besitz der Daten gelangt und missbräuchlich Zugang zum Kundenportal erhält.

Um einen solchen Missbrauch zu vermeiden, hat der Nutzer zu gewährleisten, dass

- die Zugangsnummer und das Kennwort nicht gespeichert werden,
- ihn niemand bei der Eingabe der Zugangsnummer und des Kennworts in das Kundenportal ausspäht,
- die Eingaben nicht außerhalb der vereinbarten Internetseite erfolgen, sowie die Zugangsdaten nicht außerhalb des Kundenportals der Bank weitergegeben werden,
- die Schreiben mit der Zugangsnummer und dem Aktivierungskennwort nicht zusammen verwahrt werden.

## 8. Bearbeitung von Aufträgen

Die über das Kundenportal erteilten Aufträge werden an Bankarbeitstagen Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr bearbeitet. Geht der Auftrag später als zu den genannten Uhrzeiten ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Bankarbeitstag, so gilt der Auftrag am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

Die Aufträge werden bearbeitet, wenn:

- der Kunde sich mit seinen Zugangsdaten autorisiert hat,
- der Kunde zu der Mitteilung berechtigt ist,
- alle erforderlichen Angaben und Informationen vorliegen und etwaige Sonderbedingungen eingehalten werden.

Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Nutzer über die Nichtausführung und ggf. über die Gründe informieren.

## 9. Aktualisierung von Daten und Dokumenten

Die Aktualisierung der im Kundenportal angezeigten Daten und Dokumente erfolgt einmal täglich in der Nacht. Der aktuelle Stand wird durch die Datumsangabe der letzten Aktualisierung angezeigt.

## 10. Sperranzeige des Nutzers und Informationspflicht

Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten fest oder besteht zumindest der Verdacht dazu, hat der Nutzer die Pflicht, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren (Sperranzeige). Das gleiche gilt für den Fall des Verdachts, dass eine andere Person die Zugangsdaten erlangt hat oder diese missbraucht. Die Sperranzeige kann telefonisch unter der Telefonnummer 040-82223163, per Fax an 040-80801319, per E-Mail an [sperranzeige@sutorbank.de](mailto:sperranzeige@sutorbank.de) oder per Post an Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg erfolgen. Die Bearbeitung der Sperranzeige findet zu den Geschäftszeiten statt. Der Nutzer hat jede Entwendung oder jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

## 11. Nutzungssperre

**11.1 Sperre durch den Nutzer**  
Die Bank sperrt im Auftrag des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 10, den Online-Zugang zum Kundenportal des Nutzers. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in das Kundenportal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 13).

**11.2 Sperre durch die Bank**  
Die Bank hat das Recht, den Zugang zum Kundenportal für einen Nutzer zu sperren.  
Eine Sperre des Kundenportals kann aus folgenden Gründen durch die Bank vorgenommen werden:

- Wenn die Bank den Vertrag zur Nutzung des Kundenportals aus wichtigem Grund kündigt.
- Sobald sachliche Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Authentifizierungsprozesses beeinträchtigen können.
- Sofern der Verdacht einer nicht autorisierten bzw. betrügerischen Nutzung des Zugangs besteht.

Die Bank wird den Nutzer im Falle einer Sperre, unter Angabe des Grundes, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in

das Kundenportal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 13).

### 11.3 Entsperrung

Sobald keine Gründe mehr für eine weitere Sperrung vorliegen, kann der Nutzer zur Wiederherstellung des Zugangs zum Kundenportal schriftlich die Entsperrung und ein neues Aktivierungskennwort beantragen.

## 12. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

In keinem Fall haftet die Bank für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die aus der Bereitstellung oder dem Ausbleiben der Bereitstellung (Nutzungsausfall) von Informationen entstanden sind. Insbesondere übernimmt die Bank keine Haftung für Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat (höhere Gewalt). Die Bank haftet auch nicht für die zum Zwecke der Schadenzufügung vorgenommene Verwendung oder Bedienung von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder -prozessabläufen oder anderen elektronischen Systemen durch Dritte. Die im Kundenportal der Bank enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler der Nutzer. Die bereitgestellten Informationen werden in der Regel täglich aktualisiert. Ein Anspruch auf aktuelle Daten kann vom Nutzer hieraus jedoch nicht erhoben werden, insbesondere, wenn technische Umstände eine Aktualisierung verhindern.

In allen übrigen Fällen haftet die Bank nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens oder im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 13. Nutzung des elektronischen Postfachs

### 13.1 Bereitstellung von Dokumenten

Gemäß den Informations- und Rechnungslegungspflichten der Bank werden dem Nutzer grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen seiner Konto-/Depotführung und ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, über das elektronische Postfach im Kundenportal bereitgestellt und können vom Nutzer angesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und archiviert werden. Hiervon ausgenommen sind Dokumente, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nur im Original zugestellt werden dürfen, wie z.B. Steuerbescheinigungen.

### 13.2 Verzicht auf Erhalt der Dokumente in Papierform

Der Nutzer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang rechtsverbindlicher Dokumente und verzichtet mit dem Zugang zum Kundenportal auf die Zusendung seiner Dokumente in Papierform.

### 13.3 Mitteilung per Briefpost

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Nutzer bestimmte Dokumente gegebenenfalls gebührenpflichtig gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge per Briefpost zuzusenden, sobald gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände dies erfordern.

### 13.4 Benachrichtigung per E-Mail über neue Dokumente

Der Nutzer wird über den Eingang neuer Dokumente in seinem elektronischen Postfach per E-Mail informiert.

Die Benachrichtigungsoption per E-Mail kann vom Nutzer jederzeit deaktiviert werden.

Ebenso kann der Nutzer seine für diesen Zweck hinterlegte E-Mail Adresse im Kundenportal ändern. Wir verweisen auf unsere Hinweise zur E-Mail Sicherheit, zu finden unter <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>. Durch die Benachrichtigungsfunktion wird der Nutzer nicht von seiner Pflicht befreit, seine Dokumente im elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

### 13.5 Voraussetzung für die Dokumentenabfrage

Um die Dokumente im elektronischen Postfach ordnungsgemäß abrufen zu können, verpflichtet sich der Nutzer zur Verwendung einer hierfür geeigneten Software (z. B. Adobe Acrobat Reader).

### 13.6 Speicherung, Haftung, Fristen

– Die durch den Nutzer ausgedruckten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und gelten in Beweisfällen (z. B. gegenüber den Finanzbehörden) nicht als Originaldokumente.

– Soweit der Nutzer sie nicht vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Kundenportal als zugegangen.

– Die Dokumente werden von der Bank nur einmal in das elektronische Postfach übermittelt und dort unbegrenzt ohne automatische Löschung bereitgestellt. Für die Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente ist der Nutzer erst nach der Kündigung seines Zugangs zum Kundenportal bzw. bei Beendigung der Vertragsbeziehung selbst verantwortlich.

– Für die Übereinstimmung des Dokumentenausdruckes mit der Bildschirmansicht übernimmt die Bank keine Haftung. Der Nutzer hat gemäß Ziffer 13.5 selbst dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eine geeignete Software verwendet wird, damit die Daten korrekt auf dem Ausdruck übermitteln werden können. Entstehen dem Nutzer durch den Verzicht von Dokumenten in Papierform Nachteile (z. B. bei Nachweispflichten gegenüber Dritten), haftet die Bank hierfür nicht.

## 13.7 Kontroll- und Mitwirkungspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich mit dem Zugang zum Kundenportal zur regelmäßigen Kontrolle des Posteingangs. Neu eingestellte Dokumente sind zeitnah abzurufen und auf Korrektheit zu prüfen.

## 14. Kündigung

### 14.1

Die Nutzung des Kundenportals kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Nutzer gekündigt werden. Der Widerruf der Einwilligung zur E-Mail-Kommunikation gilt gleichsam als Kündigung des Zugangs zum Kundenportal. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden dem Nutzer die zur Verfügung zu stellenden Dokumente gebührenpflichtig gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge per Briefpost zugesandt. Der Nutzer hat bis zum Wirksamwerden der Kündigung für den weiteren Abruf, den Ausdruck bzw. die Archivierung seiner Dokumente zu sorgen.

### 14.2

Hat der Kunde sämtliche Bankverträge mit der Bank gekündigt, bleibt der Zugang zum Kundenportal für weitere 14 Monate bestehen, so dass etwaige Jahresdepotauszüge noch über das Kundenportal abgerufen werden können.

### 14.3

Die Bank kann die Nutzung des Kundenportals jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Bank zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## 15. Datenschutzhinweise

Alle im Rahmen des Kundenportals der Bank anfallenden personenbezogenen Daten werden nur von der Bank und von ihr beauftragten Dritten zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die Datenschutzhinweise der Bank, zu finden unter <https://www.sutorbank.de/datenschutz>.

## 16. E-Mail Sicherheit

Der Versand und der Empfang von E-Mails dienen der Beschleunigung der Kommunikation. Auf dem Weg vom Absender zum Empfänger können E-Mails mitgelesen, verfälscht, nicht oder verspätet zugestellt werden.

## 17. Geltung

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

## 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.